

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementpreis  
pro Quartal **Mk. 2,50.**

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Sozialpolitik auf dem deutschen Juristentage</b> . . . . .	565	<b>Kongresse.</b> Achter skandinavischer Arbeiter-	
<b>Wirtschaftliche Rundschau</b>	567	<b>Kongress.</b> — Zehnte Generalversammlung	
<b>Soziales.</b> Bürgerliche und sozialistische Sozial-		<b>des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins</b>	574
<b>politik</b>		<b>Arbeiterversicherung.</b> Der 19. Ortsranken-	
<b>Arbeiterbewegung.</b> Die Arbeitslosigkeit und	569	<b>saftentag in Köln.</b>	577
ihre Bekämpfung durch die Gewerkschaften.		<b>Mitteilungen.</b> Für die Verbandsexpeditionen. — Unter-	
— Ein neues Gewerkschaftsblatt in Italien. — Eine		<b>stützungsvereinigung: Abrechnung und Anmeldungen</b> . . .	580
tägliche Arbeiterpresse für Großbritannien . . . . .	571	<b>Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 9.</b>	

### Sozialpolitik auf dem deutschen Juristentage.

Der 31. Juristentag, welcher kürzlich in Wien stattfand, hat sich u. a. auch mit einer sozialpolitischen Frage beschäftigt. Es galt, Normen für die Fortbildung des Angestelltenrechtes zu finden, welches die geltenden Gesetze (bürgerliches Recht, Gewerbeordnung, Handlungsgehilfengesetz) enthalten. Der Juristentag hat eine Reihe von sozialen Schutzvorschriften als geeignet bezeichnet, als zwingendes Recht auf alle Angestellten ausgedehnt zu werden. Hierbei war die grundsätzliche Vorfrage zu erledigen, ob sich derzeit für Oesterreich und Deutschland ein solches Weiterschreiten der Sozialpolitik überhaupt empfehle. Natürlich fehlte es nicht an Stimmen, die davor warnen zu müssen glaubten; man hörte aber nur die gewöhnliche Argumentation: daß die industrielle und kaufmännische Unternehmerschaft mit solchen Vorschriften ohnedies überlastet sei, daß sie durch ein Uebermaß an Sozialpolitik in ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit geschwächt werde und dgl. mehr. Die große Mehrheit der Anwesenden trat jedoch für eine Fortbildung des sozialen Rechtes für die Angestellten ein, sogar ein Vertreter der deutschen Großindustrie und ein solcher der klerikalen Unternehmerschaft. Maßgebend war der Gesichtspunkt, daß die Angestellten nicht mehr wie früher Aussicht haben, selbständig zu werden, in dem Angestelltenverhältnisse also ihren Lebensberuf finden. Die Angestellten seien in ihrer überwiegenden Mehrzahl noch nicht „radikalisiert“, trotz ihrer zunehmenden Organisierungstendenz. Es liege also im Interesse der Unternehmer, durch Erfüllung berechtigter Forderungen der Angestellten nach gesellschaftlichem Schutze diesem Begehren entgegenzukommen und das bisher gute Verhältnis aufrechtzuerhalten.

Die Fragestellung bezog sich übrigens nicht so sehr auf die Fortbildung des österreichischen als des deutschen Angestelltenrechtes, welches gegenüber dem ersteren im Hintertreffen ist und auf die höhere Stufe desselben gebracht werden soll. So ist es zu verstehen, daß der Juristentag eine Reihe von

Schutzvorschriften über den Abschluß von Dienstverträgen, über Lohn- und Gehaltszahlung, über das Lehrverhältnis und die fachliche Ausbildung und ähnliches als zwingendes Angestelltenrecht empfahl, ferner eine Regelung der Dienstzeit (Mindestruhe, Ruhetag, Arbeitspausen usw.) prinzipiell guthieß und für Unternehmungen mit mindestens 20 Angestellten unter gewissen Voraussetzungen auch Arbeitsordnungen anriet. Dagegen wurde, allerdings nur mit schwacher Mehrheit, die Schaffung von Sondergerichten für Privatangestellte nach dem Vorbilde der Gewerbegerichte abgelehnt. Angestellte in entschieden leitender Stellung sollen vom Rechtsschutze ausgenommen sein. — Dies in knappen Umrissen des 31. (Wiener) Juristentages.

Die erste Regelung des Verhältnisses zwischen Angestellten und Dienstgeber ist im Deutschen Handelsgesetzbuch mehr versucht als wirklich vorgenommen worden; von sozialen Gesichtspunkten und sozialem Geist ist dabei nur wenig zu merken. Der Dänziger Juristentag vom Jahre 1910 hat sich für die gleichartige Behandlung der Privatangestellten und Handlungsgehilfen ausgesprochen. Die Frage, wie weit die jüngeren, außerhalb des Handelsgesetzes für die Arbeiterschaft bestehenden Schutzmaßregeln auf die Angestellten auszudehnen seien, wurde dem diesjährigen Juristentag vorbehalten.

Ueber die Frage lagen drei Gutachten vor; das erste, von Dr. Georg Baum (Berlin), gipfelte in folgenden Vorschlägen:

1. Die Schutzvorschriften des siebenten Titels der Reichsgewerbeordnung (entspricht unserem sechsten Hauptstück der Gewerbeordnung) sind prinzipiell auf alle Arbeitsverhältnisse auszudehnen, die die Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmen, auch wenn der Dienstberechtigte nicht der Gewerbeordnung unterliegt. Ausgeschlossen sind nur ungelernete Landarbeiter, Dienstboten, Vergarbeiter, Fahr- und Streckenpersonal der Eisenbahnen und Schiffsmannschaft auf Seeschiffen. Alle anderen Ausnahmen, auch hinsichtlich der Apotheker und Handlungsgehilfen, sollen wegfallen.

Als „Angestellte“ sollen alle Personen gelten, die nicht lediglich vorübergehend mit der Betriebsleitung beauftragt oder mit höheren Dienstleistungen betraut sind.

hiervon könnten höchstens §§ 60 und 61 des Handelsgesetzbuches (Konkurrenzverbot) für Handelsangestellte bilden.

Außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches:

d) Zweckmäßiger Ausbau der Angestelltenversicherung.

e) Das österreichische Handlungsgehilfengesetz wäre zu einem allgemeinen Angestellten- oder Privatbeamtengesetz (gegebenenfalls zu einer diesbezüglichen Novelle zum österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch) umzugestalten, indem es allgemeine Personal-kompetenz erhielte und durch jene Schutzvorschriften ergänzt würde, welche von den unter b) 1 bis 18 aufgeführten Vorschriften derzeit noch nicht im österreichischen Handlungsgehilfengesetz enthalten sind.

Endlich seien noch die Leitsätze der zwei Referenten angeführt, von welchen die des gewesenen österreichischen Justizministers Dr. Franz Klein durch ihre soziale Vorurteilslosigkeit gegenüber jenen des Erlanger Universitätsprofessors Dr. Dertmann angenehm auffallen. Die Thesen des erstgenannten lauten:

1. Die außerhalb des Handelsrechtes in der Gewerbeordnung, in der Seemannsordnung und in anderen Spezialgesetzen enthaltenen sozialen Schutzvorschriften über den Abschluß des Dienstvertrages, Kollektivverträge, Lohn- und Gehaltszahlung (Barzahlung, Verbot der Gewährung von Kost und Logis, Truckverbot, Verbot der Warenkreditierung, Verbot der Lohnzahlung an Dritte, Einschränkung der Einbehaltung des Arbeitslohnes, Beschränkung der Vereinbarung von Lohnverwirklungen, Anspruch des Dienstnehmers auf Abschlagszahlung oder angemessenen Vorschuß, Wichtigkeit von Verabredungen über die Verwendung von Arbeitsverdienst), über Strafe wegen Kontraktbruch, geheime Kennzeichen im Dienstzeugnis und das Lehrverhältnis sowie die auf die sachliche Ausbildung sich beziehenden Rechtsnormen eignen sich nach Ansicht des Deutschen Juristentages, soweit sie nicht bereits kraft bürgerlichen Rechtes oder anderer Gesetze der Sache nach sämtlichen Privatangestellten zugute kommen, als zwingendes Recht auf alle Privatangestellten ausgedehnt zu werden.

2. Die sozialen Schutzvorschriften über tägliche Arbeitszeit, Mindestruhe, Ruhebeleg und Arbeitspausen, die außerhalb des Handelsrechtes in der Gewerbeordnung, Seemannsordnung, in Vergesetzen, in anderen Spezialgesetzen oder in behördlichen Verfügungen enthalten sind, die auf Grund dieser Gesetze erlassen wurden, eignen sich nach Ansicht des Deutschen Juristentages ihren Grundgedanken nach zur Ausdehnung auf alle Privatangestellten. Die diesen Grundgedanken entsprechende positive Regelung der Arbeitszeit hat die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Betriebs- und Angestelltengruppen und die Natur der Dienstverrichtungen zu berücksichtigen und darf nicht hinter dem zurückbleiben, was in dieser Hinsicht bisher schon in der fraglichen Gruppe für einen größeren Teil der Angestellten gilt.

3. Die außerhalb des Handelsrechtes in der Gewerbeordnung und in anderen Spezialgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Pflicht zur Erlassung von Arbeitsordnungen und deren Inhalt eignen sich nach Ansicht des Deutschen Juristentages zur Ausdehnung auf Betriebe, in welchen mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt sind, die weder mit leitender Tätigkeit noch mit Aufsichtsführung verbundene Dienste überwiegend gleicher Art zu verrichten haben; die Wirksamkeit der Arbeitsordnung ist auf diese Angestellten beschränkt.

4. Die Institution der mit fachkundigen Beisitzern besetzten Arbeitsgerichte kann nach Ansicht des Deutschen Juristentages auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis derjenigen Privatangestellten ausge-

dehnt werden, deren Dienstverhältnisse in größeren Gruppen überwiegend gleichmäßig geordnet zu sein pflegen und betreffs der Bedeutung, welche Usancen und Berufsanschauungen für die Bestimmung der Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer haben, dem Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen gleich oder sehr ähnlich sind.

5. Bei der Ausdehnung der in den vorangehenden Absätzen gedachten sozialen Schutzvorschriften sind an ihnen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die zur Beseitigung von Kollisionen zwischen den verschiedenen einschlägigen Normen und zur Herstellung eines klaren und sicheren Rechtszustandes notwendig sind.

Professor Dr. Dertmann stellte folgende Leitsätze auf:

I. Die bestehenden Schutzvorschriften, besonders der deutschen Gewerbeordnung und des österreichischen Handlungsgehilfengesetzes eignen sich (neben denen des Deutschen Handelsgesetzbuches) in weitem Umfange zur Aufnahme in das zu schaffende allgemeine Angestelltengesetz.

Eine Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder eine bloße Erweiterung des Anwendungsgebietes für die Gewerbeordnung sind dabei nicht zu empfehlen.

II. Das zu schaffende Gesetz ist nicht auf einzelne Klassen von Angestellten zu beschränken, vielmehr empfiehlt sich nur die Beifügung von Sondervorschriften für solche hinter den allgemeinen Bestimmungen.

III. Inhaltlich können die Vorschläge der bereits gedruckten Gutachten, soweit sie sich auf Verallgemeinerung der bereits geltenden Vorschriften beziehen, in der Mehrzahl als beifallswert bezeichnet werden. Doch ist der Juristentag nicht in der Lage sich die vorgeschlagene völlige Ausschließung von Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Gehaltsansprüchen jeder Art anzueignen, ebensowenig die Beschränkung des freien Kündigungrechtes bei länger bestehenden Anstellungsverhältnissen, sowie die Erweiterung einer Zuständigkeit für die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Auch sonst ist die Zustimmung zu den gemachten Vorschlägen nur eine grundsätzliche und bedeutet keine Festlegung auf alle Einzelpunkte.

Außer mit der Erörterung des Rechtes der Privatangestellten hat sich der Juristentag mit keiner sozialpolitischen Frage befaßt. Doch fielen hin und wieder Äußerungen, die die Stellung der betreffenden Redner zur sozialen Bewegung der Gegenwart erkennen ließen. Ueberflüssig zu sagen, daß die Herren sich mit verschwindenden Ausnahmen als Diener der kapitalistischen Gerechtigkeit fühlten. Immerhin muß anerkannt werden, daß so brutal wie Herr Oberamtsrichter Dr. Ginsberg aus Dresden, der auf dem gleichzeitig abgehaltenen Nichtertage mit fanatischem Eifer für ein „Gesetz zum Schutze der Arbeitswilligen gegen den Terrorismus der Streikenden“ eintrat, kein Teilnehmer des Juristentages den sozialen Notwendigkeiten ins Gesicht geschlagen hat.

## Wirtschaftliche Rundschau.

Rekordziffern für Produktion und Preise: Roheisen, Steinkohle, Metalle, Elektroindustrien — Schifffahrt und Auswanderung — Baustille, Samenhausse.

Die Rekordziffern häufen sich — fast möchte man sagen, in beängstigender Weise, weil auf den Gipfel der Hochkonjunktur schließlich doch der Wiederabstieg folgen muß. Und zwar ist diese Aufwärts-

Für alle Angestellten sind die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anzuwenden. Kaufmännische Dienste und Bureautätigkeit jeder Art, auch wenn sie nicht in einem Handelsgewerbe geleistet werden, sollen stets als höhere Dienste gelten.

Innerhalb des demgemäß erweiterten Geltungsbereiches der Gewerbeordnung sind die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche auf alle Arbeitnehmer, die Bestimmungen über die Gewerbeaufsicht auf den allgemeinen Teil und auf die höheren Angestellten, die Bestimmungen über die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen auf alle Bureaus und Lagerräume und die Bestimmung über die Arbeitsordnung in offenen Verkaufsstellen und über Arbeiterausschüsse auf alle Betriebe mit mehr als zwanzig Angestellten auszudehnen.

2. Die Organisation der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist territorial lückenlos über das ganze Reich auszudehnen. Die Kaufmannsgerichte sind zu Angestelltengerichten zu erweitern und ihnen alle Angestellten mit weniger als 5000 Mk. Gehalt zu unterstellen.

3. Entsprechend den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung sollen die Arbeitnehmer (in dem im Punkt 1 Absatz 1 bezeichneten Umfang) an religiöser und politischer Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und an Ausübung des Vereinigungsrechtes nicht gehindert werden dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze oder den Vertragszweck verstößen. Bei den Angestellten soll nach zehnjähriger Beschäftigung die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde zulässig sein.

4. Aus dem österreichischen Handlungsgehilfengesetz empfehlen sich zur Einführung in Deutschland die Bestimmungen über administratives Verbot der Gewährung von freier Station, Erholungsurlaub, Anstellung zur Probe, Räumung der Dienstwohnung im Todesfall, Rechtswirkung unbegründeter fristloser Aufhebung des Dienstverhältnisses, Sicherung der Diensttauktion, Ausstellung eines Interimszeugnisses.

Der Verfasser des zweiten Gutachtens, Dr. Hans Potthoff (Düsseldorf), stellte folgendes Schema auf:

1. Schutz des Arbeitseinkommens, 2. Arbeitszeit und Ruhezeit, 3. Schutz der Person, 4. Arbeitsordnung, 5. Ausbildung.

Bezüglich des ersten Punktes verweist der Verfasser auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (zum Beispiel Truckverbot, Warenkreditierung, ferner Aufrechnung, Anweisung, Zurückbehaltung, Einbehaltung, Verwirkung des Lohnes) und spricht sich im wesentlichen für die Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Privatangestellten aus. Die Bestrebungen der Angestellten nach Verkürzung der Arbeitszeit, namentlich nach Zusammendrängung der gesamten täglichen Arbeitszeit in den Großstädten, werden als nützlich und unterstützungsbedürftig bezeichnet. Hinsichtlich der Fürsorge für die persönlichen Lebensgüter der Privatangestellten spricht der Verfasser den Wunsch aus, daß der in dem Gutachten Professor Dertmanns für den dreißigsten Juristentag empfohlene Weg betreten würde. Ferner ist die Einführung obligatorischer Angestelltenausschüsse, die eine eventuell zu erlassende Arbeitsordnung ihrem Inhalt nachzuprüfen und zu genehmigen hätten, erstrebenswert. Was endlich die Ausbildung der Privatangestellten anlangt, so fordert der Verfasser ebenfalls die Erstreckung der diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung auf diese Kategorie von Arbeitnehmern und empfiehlt die Durchführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts.

Das Gutachten des Prof. Dr. Rudolf Kobatsch (Wien) formulierte folgende Grundsätze:

a) Ein allgemeines einheitliches Angestelltenrecht in der Form eines eigenen Gesetzes über den Dienstvertrag empfiehlt sich aus mehrfachen Gründen nicht, vielmehr könnte eine Novelle zum Bürgerlichen Gesetzbuch geschaffen werden, welche die unumgänglich notwendige sozialpolitische Ergänzung dieses Gesetzes in seinem sechsten Teile (Dienstvertrag) darstellen würde.

b) Neben den im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits enthaltenen sozialpolitischen Vorschriften (Rechtsvermutung der Entgeltlichkeit einer Dienstleistung; Schadenersatzpflicht des Dienstgebers im Falle seines Verzuges; Gehaltszahlungsfristen; Betriebshygiene; Kündigungschutz; Recht auf Dienstzeugnis) und neben einer zu reformierenden Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Anrechnung der Bezüge aus der Kranken- und Unfallversicherung im Falle unverschuldeter Dienstveräumnis des Angestellten) wären etwa folgende Schutzvorschriften in die Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzunehmen:

1. Mindestalter des Angestellten gemäß der Gewerbeordnung.

2. Anerkennung der kollektiven Arbeitsverträge (Normalverträge und bergleichen gemäß dem österreichischen Handlungsgehilfengesetz).

3. Recht auf Zuweisung angemessener Arbeit gemäß dem schweizerischen Obligationenrecht, allerdings in Verbindung mit dem Rechte des Dienstgebers auf angemessene Arbeitsleistung.

4. Recht auf Vorschuß nach Maßgabe der geleisteten Arbeit gemäß dem schweizerischen Obligationenrecht; in diesem Falle

5. Verrechnung des Lohnes gegen Lohnschulden gemäß dem schweizerischen Obligationenrecht.

6. Recht auf längere Mindestruhezeit innerhalb acht Tagen und auf Arbeitspausen gemäß der Gewerbeordnung und ähnlichen Gesetzen.

7. Recht auf Mindesturlaub gemäß dem österreichischen Handlungsgehilfengesetz.

8. Schutz des Erfinderrechtes der Angestellten gemäß dem schweizerischen Obligationenrecht.

9. Anerkennung und Schutz des Koalitionsrechtes mindestens im Ausmaß der Gewerbeordnung.

10. Schutz bei Nebenbeschäftigung oder bei Uebnahme eines öffentlichen Mandats.

11. Behördliche Aufsicht nach dem Beispiel der Fabrikaufsichtsbeamten.

12. Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb.

13. Geltung der längeren Kündigungsfrist im Falle der Vereinbarung ungleicher Kündigungsfristen gemäß der Seemannsordnung und dem österreichischen Handlungsgehilfengesetz.

14. Schutz des Angestellten im Falle des Konkurses des Dienstgebers gemäß dem österreichischem Handlungsgehilfengesetz.

15. Schutz des Angestellten im Falle der Syndizierung (Kartellierung und bergleichen).

16. Recht auf freie Zeit an Werktagen für Stellungsuchende gemäß dem Handelsgesetzbuch.

17. Ausnahme der Konkurrenzklausele wenigstens in der Fassung des Handelsgesetzbuches.

18. Schutz der Diensttauktion gemäß dem österreichischen Handlungsgehilfengesetz.

19. Einbeziehung der Gesetze über den Schutz gegen Lohn- und Gehaltsbeschlagnahme.

c) Sondergesetze können neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur gelten, insofern sie günstigere soziale Schutzvorschriften enthalten als dieses; eine Ausnahme

bewegung, die sich eine Zeitlang international sehr ungleichartig verteilte, nachgerade für alle Länder in seltener Uebereinstimmung zu beobachten.

Die deutsche Roheisenproduktion hat im letzten Monat (August) den gleichen Monat des Vorjahres um nicht weniger wie 15,70 Proz., also um mehr als ein Siebentel, überholt. Im August 1911 stellte sich die Produktion auf 1 285 942 Tonnen, im laufenden Jahre auf 1 487 448 Tonnen; alle vorangegangenen Monatsziffern sind damit weit überflügelt. Januar bis August zusammengerechnet, finden wir den letzten periodischen Produktionshöchstpunkt mit 8 597 464 Tonnen im Jahre 1907, das bekanntlich für andere Industrien schon mit dem ersten krisenhaften Rückgang endete. Dann glitt 1908 die Roheisenproduktion von Januar bis August vorübergehend auf 7 995 936 Tonnen herab, um 1909 schon wieder auf 8 440 692 Tonnen sich zu heben und dann 1910 auf 9 693 152 Tonnen, 1911 auf 10 258 687 Tonnen und 1912 nunmehr auf nicht weniger als 11 380 091 Tonnen anzusteigen. Das war noch bis 1905 eine unerreichte Volljahressumme, während jetzt bereits 8 Monate diese Ausbeute liefern. Großbritannien, das einst an der Spitze der Eisenerzeugung marschierte, hat sogar noch niemals eine solche Volljahresleistung erzielt, denn es produzierte in den Höchstjahren 1906 und 1907 und 1910/11 immer nur wenig über zehn Millionen metrische Tonnen Roheisen. Aber auch die englische Gegenwart überragt die englische Vergangenheit. Die Middlesbro Roheisenpreise gingen kurz vor Mitte September, mit 66 Schilling 5 Pence pro Tonne, sogar noch über die Höchstpreise der Elitejahre 1906/07 hinaus. In Deutschland haben in den letzten Tagen abermals eine ganze Reihe von weiteren Preiserhöhungen stattgefunden: für Wand-eisen um 2½ Mk. pro Tonne, für Gasrohre und Siederohre um 5 Mk. Für Roheisen wollen sich die Produzenten bisher noch nicht für nächstes Jahr binden; die Abnehmer rechnen jedoch bereits mit einer Preiserhöhung, die nicht unter 3 Mk. pro Tonne liegen wird. Selbst für Formeisen, das naturgemäß von dem Darniederliegen und der Stille in der Bau-tätigkeit betroffen wird, „gestaltet sich das Geschäft recht befriedigend.“ Ähnliche Berichte laufen vom belgischen Eisenmarke ein.

In der Steinkohlenproduktion war Ober-schlesien nicht immer von gleichem Glücke begünstigt wie Rheinland-Westfalen. Augenblicklich hat es alle Halbenbestände geräumt und in seiner Kohlen-konvention für das dritte Quartal 15 Proz. Mehr-verkauf gegen die vorjährigen Verladungsziffern freigegeben. Dies kommt einer vollständigen Förder-freiheit gleich, oder vielmehr: die Leistungsfähigkeit der ober-schlesischen Gruben ist momentan der wirk-lichen Nachfrage kaum gewachsen. Nach der „Dresd. Btg.“ haben „die Verladungen ober-schlesischer Koh-len nach Berlin, Brandenburg, Königreich und Pro-vinz Sachsen, Ost- und Westpreußen, Pommern und Mecklenburg bedeutend zugenommen, und zwar zu befriedigenden Preisen, die dem früheren Wett-kampf auch seitens der rheinisch-westfälischen, wie süddeutschen Gruben nicht ausgesetzt waren.“ Als eindrucksvolles Symptom des allseits wachsenden Brennstoffbedarfes darf man es vielleicht ansehen, daß selbst die englische Kohle in überraschenden Men-gen wieder zur Bedarfsdeckung herangezogen wird, so daß beispielsweise Hamburg bereits den Einfuhr-ausfall nach dem großen englischen Bergarbeiter-streik wieder mehr als ausgeglichen hat. Obwohl

Hamburg in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres aus Westfalen 2 392 004 Tonnen Steinkohle (gegen 2 112 308 Tonnen im gleichen Zeitraum 1911) heranzog, führte es zugleich an englischen Steinkohlen und Koks 2 913 139 Tonnen (gegen 2 901 797 in 1911) ein.

Die Rohzinkpreise haben, zum Vorteil der östlichen wie der westlichen Montanindustrie Deutsch-lands, in jüngster Zeit wiederholte Aufbesserungen erfahren. Der Preis ging am 9. September zum ersten Male über alle Notierungen hinaus, die seit den siebziger Jahren zu verzeichnen waren. Noch vor Jahresfrist zahlte man in London kaum 14½ Pfund Sterling für die Tonne Rohblei, während am erwähnten Montag 23¼ Pfund Sterling bewilligt werden mußten. Eine vorübergehende Ursache mag bei diesem Preisanschwellen mitwirken, nämlich die politische Gärung in Mexiko. Andererseits dürfte schon eine zweite Ursache sein: die Verteuerung der Ozeanfrachten, da früher ansehnliche Zufuhren aus Australien auf Schiffen kamen, die einen bequemen Ballast für die Heimreise willkommen hießen und die jetzt um andere lohnendere Frachten nicht ver-legen zu sein brauchen.

Entscheidend ist jedoch in letzter Linie der indu-strielle Bedarf, der vor allem in den Elektro-gewerben sich geltend macht. An die erstaunliche Expansionskraft dieser Industrie aller Industrien wurde wieder einmal durch die Kapitalserhöhung der großen A. G. G. erinnert. Die Allgemeine Elektri-zitäts-gesellschaft will nicht weniger wie 25 Millionen neuer Aktien schaffen, so daß das Aktien- und An-leihkapital, über das sie verfügt, sich in folgender phänomenaler Weise entwickelte:

Aktien			Obligationen	
Jahr	Nominelle Baremiffion Mk.	Tatsächlicher Erlds.* Mk.	Jahr	Betrag Mk.
1883	5 000 000	5 000 000	1890	5 000 000
1887	7 000 000	ca. 8 540 000	1896	10 000 000
1889	4 000 000	6 000 000	1900	15 000 000
"	4 000 000	6 600 000	1905	12 000 000
1896	2 000 000	3 500 000	1908	15 000 000
1897	10 000 000	17 646 105	1911	30 000 000
1899	13 000 000	21 149 626		
1905	14 000 000	26 586 031		
1910	10 000 000	18 626 446		
1912	25 000 000	ca. 55 000 000		

Summa 94 000 000 | ca. 179 000 000 | 87 000 000

\* Infolge des jederzeit hohen Kursstandes: gestern, am 16. September, beispielsweise nahezu 270 Tagesturs.

Gleichzeitig geben die Siemens-Schuckertwerke neue Obligationen im Betrage von 30 Millionen Mark, mit 4½ Proz. verzinsbar, aus. Unter Ein-rechnung dieser neuesten Anleihe verfügt also nun-mehr dieses zweitgrößte deutsche Elektrounternehmen über ein Obligationenkapital von 80 Millionen Mark, neben einem Gesellschaftskapital von 90 Millionen Mark. Der neue Kapitalzufluß soll wegen der außerordentlich starken Beschäftigung der Siemens-Schuckertwerke hauptsächlich zur Vermehrung der Betriebsmittel, nicht zur Errichtung von Neubauten dienen, da solchen große Erweiterungsbauten, die wahr-scheinlich für lange Zeit ausreichen, betriebs-fertig geworden sind. Freilich darf man bei allen diesen erstaunlichen Ziffern nicht übersehen, daß das Gedeihen der Großfirmen vielfach auf Kosten der zahlreichen mittleren und kleineren Firmen ge-

schiebt, die bei Vergebung elektrotechnischer Lieferungen und Arbeiten im Submissionswege immer mehr ausgeschaltet werden, während die überragende Stellung der Riesenbetriebe auch durch die öffentlichen, staatlichen und kommunalen Behörden, beispielsweise durch die Verpachtung kommunaler Elektrizitätswerke an die Großindustrie, immer höher getrieben wird.

Die Ozeanschifffahrt, die lange Jahre unter einem Ueberangebot von Schiffsraum litt, steht gleichfalls einem kaum noch zu bewältigenden Weltverkehr gegenüber und war seit Monaten schon in der Lage, fortgesetzt ihre Frachtraten zu erhöhen. Englands Ausfuhr hatte bisher noch niemals in einem Monate so hohe Ziffern aufzuweisen, wie im abgelaufenen August. Daran scheint sich jetzt eine neue Hochflut des Auswanderertransportes anzuschließen. Nach der „Frankf. Ztg.“ belief sich im August die Gesamtzahl der über Bremen beförderten Personen auf 19 627 Personen gegen 14 203 im Vorjahre. Dabei wies die Zahl der Kajütenpassagiere mit 5963 gegen 6140 einen kleinen Rückgang auf. Die Zahl der eigentlichen Auswanderer betrug im August

	1912	1911	1910	1909	1908
über Hamburg	10 008	5 228	7 232	7 349	3 340
über Bremen	13 953	7 615	8 732	8 206	6 185

Zusammen 23 961 12 888 15 964 15 555 9 475

„Es sind also im August die Auswandererziffern des Jahres 1907, das bekanntlich einen seitdem nicht wieder erreichten Rekord brachte, beinahe ganz erreicht worden, denn damals wurden befördert über Hamburg 10 499 Personen.“ In den ersten 8 Monaten der betreffenden Jahre betrug die Auswanderung:

	1912	1911	1910	1909	1908
über Hamburg	84 192	53 961	81 636	75 310	26 407
über Bremen	108 916	73 282	116 041	99 818	369 14

Zusammen 193 108 127 243 197 677 175 128 63 321

Die eine große Ausnahme von diesem überaus günstigen Wilde stellen nach wie vor die Baugewerbe dar. Dagegen nahmen gerade die Zementfabriken, die solange unter den Uebergründungen litten, neuerdings an den Kurssteigerungen hervorragenden Anteil, wohl hauptsächlich infolge des starken Bedarfes für Tiefbauten und große öffentliche Anlagen, wie Untergrundbahnen, Kanäle und ähnliches.

Berlin, 17. September 1912.

Max Schippel.

## Soziales.

### Bürgerliche und sozialistische Sozialpolitik. Zur Reform des Arbeitsvertrages nach Dr. Fleisch.

In einem kürzlich erschienenen Büchlein\*) tut der bekannte Stadtrat Dr. Fleisch noch einmal seine Ansichten über die Reform des Arbeitsvertrages kund, gegenüber den früheren Veröffentlichungen mit einigen neuen Zusätzen versehen. Die Ausführungen verdienen wohl, da sie nach mancher Richtung hin charakteristisch sind, ein näheres Eingehen.

Es zeichnet Fleisch vor den meisten übrigen bürgerlichen Sozialpolitikern aus, daß er den Arbeitsvertrag von heute als Gewaltverhältnis erkennt und kritisiert. Er will ihn in ein Rechtsverhältnis ver-

\*) „Privatangestellte und Arbeitsrecht“ von Dr. Karl Fleisch und Dr. Heinz Potthoff. Berlin, Industriebeamtenverlag 1912.

wandeln. Aber bereits in der Formulierung dieser Absicht ist etwas, was dann in den Einzelheiten seiner Ausführungen immer wieder unangenehm auffällt: die Tendenz, mit dieser Umwandlung den Sozialismus „überwinden“ zu wollen. Dabei hat Fleisch augenscheinlich die Voraussetzungen, die Grundlagen sozialistischen Denkens gar nicht erfasst, oder doch wenigstens bei der Abfassung seiner Schrift nicht vor Augen gehabt. Er ignoriert vollkommen, daß sein oft apostrophierter Marxismus sich aufbaut auf der wissenschaftlichen Erkenntnis, daß die Entwicklung zum Sozialismus etwas aus dem Wesen kapitalistischer Produktion unabänderlich Entspringendes ist; daß, solange kapitalistisch produziert wird, kein Wille des einzelnen und kein irgendwie gearteter Arbeitsvertrag es hindern kann, daß ein immer größerer Teil des Arbeitsertrages als „Mehrwert“ für die Profitrate des Kapitals, zur Vermehrung und Verfeinerung der Produktionsmittel in Anspruch genommen, das heißt, dem eigentlich Schaffenden abgezogen wird, was naturgemäß zu einer immer schärferen Spannung zwischen Kapital und Arbeit und zur endlichen Explosion dieser Spannung führen muß. Aber nicht nur diese ökonomischen Voraussetzungen des Marxismus übersehen, er hat auch kein Gefühl für die sittliche Anschauung, die dem sozialistischen Streben zugrunde liegt: daß es eine schreiende Ungerechtigkeit ist, daß der Kapitalprofit einen erheblichen Teil des durch die Arbeit Geschaffenen wegfrisst; daß die Arbeit, auf die letzten Endes auch die im Kapital investierten Werte zurückzuführen sind, ein Recht hat, den ganzen Ertrag der Produktion zu fordern, und, wenn schon ein Teil aufgestapelt werden muß, um „Produktionsmittel“ zu schaffen, dann wenigstens verlangen kann, Mitbesitzer dieser Produktionsmittel zu sein.

Eine Aenderung des Arbeitsvertrages kann gewiß die Lage der arbeitenden Klasse verbessern, aber ihr niemals ihr volles Recht, die Erlösung zuteil werden lassen, solange sie sich auf dem Boden des Kapitalismus hält. Ein solcher verbesserter Arbeitsvertrag wäre keine Ueberwindung des Sozialismus, sondern eher eine Stufe, die zu ihm näher hinführt. Gerade deshalb würde ihn auch gerade ein Sozialist mit Freuden akzeptieren können. Es ist deshalb recht töricht, wenn Fleisch gelegentlich dem Verdachte Ausdruck gibt, als wäre die Sorge um den Sozialismus dafür maßgebend gewesen, daß die sozialdemokratische Partei so wenig im Sinne seiner Forderungen gewirkt hat; das ist nebenbei auch gar nicht einmal richtig und klingt als Vorwurf beinahe komisch im Munde eines Mannes, der sich zur fortschrittlichen Volkspartei rechnet und von seiner eigenen Fraktion kaum berichten kann, daß sie auch nur halbwegs das zur Reform des Arbeitsvertrages geleistet hat, was die Sozialdemokratie versuchte.

Es entspricht dem Verkennen oder Nichtbeachten sozialistischer Gedankengänge, wenn Fleisch so großen Wert darauf legt, den Gegensatz Kapital und Arbeit abzulehnen und durch einen anderen zu ersetzen: Produktionsleiter und Produktionsgehilfen. Diese Formulierung enthält insofern etwas Richtiges, als sie darauf hinweist, daß auch persönliche Eigenschaften einmal einen Gegensatz hervorrufen können. Aber diese persönlichen Eigenschaften sind nicht das Entscheidende, das Charakteristische für die Scheidung; sie können auch schon einen Gegensatz hervorrufen zwischen einfachem Arbeiter und Vorarbeiter oder Werkmeister, und auch Fleisch dürfte nicht der Meinung sein, daß diese letzteren deshalb etwa von seinen „Produktionsgehilfen“ abzusondern

besitzers und seine Ersetzung durch die Entscheidung der Produktionsgemeinde.

Überall das gleiche. Die bürgerliche Sozialpolitik, auch wo sie relativ weit geht — Fleisch gilt als einer der radikalsten „Sozialpolitiker“ —, bleibt auf halbem Wege stehen. Sie muß es tun, da sie ja ausgeht von der Tendenz, den Privatbesitz an den Produktionsmitteln, das kapitalistische System durch gewisse Reformen annehmbar und lebensfähig zu machen. Der Sozialismus dagegen geht aus von dem Wesen des Kapitals und der Bedeutung der Arbeit; das muß ihn naturgemäß zu ganz anderen Forderungen führen. Und sicherlich zu Forderungen, die mehr Anspruch haben, als „begründet“ zu gelten, als die der bürgerlichen Sozialpolitiker.

Dr. S. Nestriepfe.

## Arbeiterbewegung.

### Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung durch die Gewerkschaften.

Die Arbeitslosigkeit ist eine der vielen Begleiterscheinungen der kapitalistischen Produktionsweise, die dazu beitragen, die Lage der arbeitenden Klassen unerträglich und unhaltbar zu machen. Zugleich ist diese Begleiterscheinung der kapitalistischen Produktionsweise in hohem Grade dazu angetan, die Unhaltbarkeit des kapitalistischen Wirtschaftssystems überhaupt darzutun. Denn je mehr die Kapitalisierung der Produktionsweise aller Völker fortschreitet, um so mehr verringert sich die Möglichkeit, die menschliche Gesellschaft von dem wachsenden Druck zu befreien, den die Arbeitslosigkeit auf das wirtschaftliche und soziale Leben ausübt. Die Ueberproduktion und Unterkonjunktion des Kapitalismus konnte noch eine Abschwächung erfahren durch die Gewinnung neuer Märkte. Wenn es also noch möglich war, die erzeugten Produkte abzusetzen, so war der Grad der Beschäftigung in den Ländern mit kapitalistischer Gütererzeugung ein günstiger, und das furchtbare Gespenst der Arbeitslosigkeit trat nicht so gefahrdrohend in den Vordergrund. Anders aber, wenn die Kapitalisierung der Produktionsweise aller Völker in einem Grade fortschreitet, daß die Erhaltung der gewonnenen und die Gewinnung neuer Absatzgebiete und damit der Absatz der Waren, der Export in steigendem Maße erschwert wird. Alsdann häufen sich die Krisen im produktiven und sozialen Leben der Völker, die Arbeitslosigkeit nimmt einen erschreckenden Umfang an und zeitigt so schwerwiegende Folgeerscheinungen im sozialen Leben, daß eine Eindämmung und energische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in ihren Ursachen nicht zu umgehen ist. Immer dringender muß eine Regelung und Lösung einer Frage angestrebt werden, von der es sich bald genug herausstellen wird, daß sie nicht nur eine brennende, sondern die brennendste soziale Frage der kapitalistischen Produktions- und Gesellschaftsordnung ist.

Die erste praktische Regelung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgeerscheinungen ist von den Betroffenen, die allen Widrigkeiten schutzlos preisgegeben waren, den Arbeitern selbst in die Wege geleitet worden. Und zwar erwies sich auch hier der Zusammenschluß der Arbeiter, die Organisation, als einzig wirksames Mittel, die Arbeiterinteressen wahrzunehmen. Die selbständig-wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter, die Gewerkschaften, haben zuerst die praktische Regelung der Arbeits-

losigkeit und ihre Folgen in die Wege geleitet. Die Arbeitslosigkeit ist eine der Fragen, die im Vordergrund des gewerkschaftlichen Interesses stehen.

Gerade die Krisen haben gezeigt, wie unbedingt notwendig es ist, an die Regelung der Arbeitslosenfrage praktisch heranzutreten, ohne erst darauf zu warten, bis der kapitalistische Klassenstaat sich auf seine sozialen Pflichten besinnt, oder gar darauf zu warten, bis durch die Ablösung der kapitalistischen Produktionsweise durch die sozialistische die Arbeitslosenfrage überhaupt ausscheidet. Durch die Mitgliederverluste, die infolge der wachsenden Wirtschaftskrisen den Gewerkschaften zugefügt wurden, erwuchs der organisierten Arbeiterschaft von selbst die Pflicht, für die Sicherung des Mitgliederstandes im Interesse der Organisation Sorge zu tragen. Doch das ist nicht der einzige Umstand, der die Gewerkschaften veranlaßt, die praktische Regelung der Arbeitslosigkeit und ihre Folgen in Angriff zu nehmen.

Zweifellos gewannen die Unternehmer durch eine ausgedehnte Beschäftigungslosigkeit ein ganz bedeutendes Uebergewicht im wirtschaftlichen Leben. Sie konnten die eintretende Ueberfüllung des Arbeitsmarktes mit freigewordenen Arbeitskräften zu ihrem persönlichen Vorteil ausnützen, und sie taten es auch. Der Grundsatz, daß Unternehmer und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages als gleichberechtigte Faktoren zu handeln berechtigt sind, wurde dadurch immer mehr hinfällig, ja direkt aufgehoben. Mehr noch als in den Zeiten guten Geschäftsganges wurde der Arbeitsvertrag einseitig von den Unternehmern festgesetzt und die vitalsten Interessen der arbeitenden Bevölkerung aufs schwerste gefährdet. Je mehr aber die Konsumtionsfähigkeit der breiten Massen des Volkes durch eine Herabsetzung der Kaufkraft des Arbeitslohnes unterbunden wurde, und je bedeutendere Massen durch die künstliche Steigerung der Arbeitsintensität auf längere Zeit vom Erwerbseben ausgeschlossen wurden, desto größer waren auch die verursachten Schäden nicht nur für die Organisationen der Arbeiter und für das arbeitende Volk, sondern für die Gesamtheit des Volkes überhaupt. Denn zweifellos benützte das Unternehmertum seine Ueberlegenheit nicht nur zur Herabsetzung der Löhne, sondern auch zur größtmöglichen Ausnützung der Arbeitskraft gerade in den Zeiten der Krisen. Es lag ja ganz in seiner Hand, ein gefügiges „Menschenmaterial“ zu erhalten. Der Arbeiter kann leider nicht mit dem Verkauf seiner Ware Arbeitskraft zurückhalten, bis günstigere Bedingungen erzielt werden können. Bei ihm ist der Begriff Ware nicht vom Menschen abzutrennen, und die Not zwingt ihn einfach, sein wertvollstes Gut zu den unwürdigsten Arbeitsbedingungen und zu den niedrigsten Löhnen abzugeben. Da sahen die Gewerkschaften sich nicht nur gezwungen, gegenseitige Hilfe zu üben und die beschäftigungs- und brotlosen Mitglieder zu stützen, sie sahen sich gezwungen, den Arbeitern auch in den schwersten Krisenzeiten den beim Verkauf der Ware Arbeitskraft so notwendigen Rückenhalt zu geben. Es galt nicht nur, die Mitglieder vor äußerster Not zu bewahren und sie auch als Arbeitslose an die Organisation zu fesseln, sondern es galt, ein wirksames Gegengewicht gegenüber dem Unternehmertum zu schaffen, das bestrebt war, alle schlimmen Folgen der Wirtschaftskrisen auf die Arbeiterschaft abzuwälzen und unmoralische Vorteile aus der schreiendsten Notlage des arbeitenden Volkes zu ziehen. So kam die gewerkschaftliche Arbeitslosenfürsorge.

und als eine Art „Produktionsleiter“ in einen Klassen-, d. h. Interessengegensatz zu den einfachen Arbeitern zu bringen wären. Nein, das, was die Interessenscheidung, den Interessenkampf hervorruft, ist letzten Endes doch, daß der Produktionsleiter die Interessen des Kapitals vertritt, — und wenn er auch selbst nicht Besitzer des Unternehmens ist, so ist doch eben dies sein Amt und offenbart sich in der Regel auch darin, daß er in Form einer Lantime am Profit interessiert wird, und daß die Produktionsgehilfen die Arbeitsinteressen wahren. Der Gegensatz Kapital und Arbeit überbrückt oder stabilisiert erst den Gegensatz Vorgesetzter und Untergebene.

Was Fleisch nun im einzelnen zur Kritik des heutigen Arbeitsvertrages beibringt, kann man zum guten Teil unterschreiben, und was er zu seiner Reform vorschlägt, ist immerhin der Beachtung wert.

„Der freie Arbeitsvertrag leistet, jedenfalls für die Regel, alles, was der Arbeitgeber gebraucht.“ Der einzelne Arbeitnehmer freilich stand zuerst unter diesem „freien“ Arbeitsvertrage beinahe schlimmer da als der Sklave. Dieses Mißverhältnis änderte sich indessen, als die Arbeiter sich zusammenschlossen und ihre Koalitionen den Unternehmern entgegentraten. Jetzt stehen sich einigermaßen gleichartige Größen gegenüber. Ihr Kampf aber ist „wild“, entbehrt der Rechtsgrundlage, die ihn so gestalten könnte, daß er sich ohne Schädigung der Gesamtheit und andere üble Folgen abspielt. Deshalb fordert Fleisch die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und an Stelle des individuellen den kollektiven Arbeitsvertrag mit geregelterm Rechtsweg für sich daraus ergebende Streitigkeiten. Man kann das im ganzen unterschreiben, nur wird man Bedenken nicht unterdrücken können, wenn Fleisch von dem heute angeblih oft vorhandenen „Uebermut“ der Arbeitnehmerorganisationen und einer ungerechtfertigten Ausnutzung ihrer Macht spricht, und wenn aus seinen Erörterungen nicht zu entnehmen ist, daß auch jenseits der Einrichtungen zum friedlichen Austrag kollektiver Arbeitsstreitigkeiten die Arbeiterschaft auch einen moralischen Anspruch haben muß, den Weg der Selbsthilfe einzuschlagen.

Der Arbeiter hat nach Fleisch als Nichtsozialist natürlich nur den Anspruch auf einen Lohn, von dem jedoch gefordert wird, daß er ausreicht zum eigenen Lebensunterhalt des Empfängers während der Arbeit und während der Zeit, wo Krankheit usw. die Arbeit unmöglich macht, sowie zum Unterhalt der Familie.

Fleisch muß dann selbst zugeben, daß das privatwirtschaftliche Lohnsystem seinem ganzen Wesen nach nicht einmal dieser Forderung gerecht werden kann: denn die Löhne werden die Tendenz haben — auch beim kollektiven Arbeitsvertrag — sich nach den Bedürfnissen der Ledigen und Kräftigen zu richten, so daß die Verheirateten und Schwächeren zu kurz kämen. So muß Fleisch, um seinen Forderungen Geltung zu verschaffen, nun doch die Gesellschaft, den Staat zu Hilfe rufen. Zwar nicht, um als „Produktionsleiter“ zu fungieren und von vornherein kraft seiner Macht den „Lohn“ nach sozialen Gerechtigkeitsgrundsätzen an die Arbeiter zu verteilen (und, nebenbei gesagt, ihnen den ganzen Arbeitsvertrag zukommen zu lassen), sondern, um einen Teil des Lohnes zu konfiszieren (in Form von Steuern, Versicherungsbeiträgen, nach der Leistungsfähigkeit abgestuft) und diesen konfisziierten Teil dann wieder nach dem Maßstab der Bedürftigkeit in Form von Kranken-, Altersrenten, freien

Bildungsanstalten für die Kinder der Verheirateten usw. zu verteilen. Warum der Umstand? Aber Herr Fleisch will ja von vornherein den Sozialismus überwinden und das erklärt ihn.

Einen wesentlichen Teil seiner Darlegungen widmet Fleisch endlich der Frage der Entlassungs- und Kündigungsfreiheit im Arbeitsvertrag. Kein Zweifel, daß die heutigen Verhältnisse hier nicht genügen. Die heutige Gleichheit der Kündigungsbedingungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine soziale Ungerechtigkeit, da der Arbeitgeber ganz andere Möglichkeiten hat, einen Ausgeschiedenen zu ersetzen oder sein Ausscheiden zu ertragen, als ein Arbeitnehmer die Möglichkeit besitzt, sich wieder eine Stelle zu beschaffen oder ohne Arbeitsgelegenheit durchzuhalten. Solange die privatwirtschaftliche Produktion besteht, werden sich die Schädigungen aus der Entlassungsmöglichkeit, auch wenn sie eingeschränkt wird, ja nie ganz vermeiden lassen. Aber immerhin können sie vermindert werden. Und in diesem Sinne wären auch Fleischs Vorschläge zu beachten.

Fleisch zieht von vornherein eine scharfe Linie zwischen dem Großunternehmer und dem kleinen Handwerksmeister. Mit Recht. Aber ob die Scheidung soweit gehen soll, daß er diesen letzteren einfach mit dem Arbeiter auf gleiche Stufe stellt, ist doch eine Frage: ein gewisses wirtschaftliches Uebergewicht hat auch der Kleine Meister über seinen Gesellen immer noch.

Fleisch fordert dann: der Arbeiter soll jederzeit das Recht haben, den Großbetrieb zu verlassen etwa um sich zu „verbessern“; der Arbeitgeber dagegen, der ein Arbeitsverhältnis löst, soll dem Arbeiter den Schaden zu ersetzen haben, den er infolge der Arbeitslosigkeit erleidet. Doch soll dieser Schadenersatz nicht mehr als den doppelten Wochenlohn ausmachen.

Handelt es sich um ein „schuldhaftes“ Ausscheiden, so ist der „schuldhafte“ Teil, ganz gleich, ob Arbeiter oder Arbeitgeber, erstens zu einer Buße an den anderen Teil und zweitens zu einer Strafe an eine öffentliche Kasse verpflichtet. Doch soll die Strafe nur zwischen 5 und 500 Mk. betragen, die Buße für Arbeiter (und Arbeitgeber mit höchstens zwei Gehilfen) nicht mehr als einen Wochenlohn, für „größere“ Arbeitgeber nicht mehr als den dreimonatlichen Arbeitsverdienst des Entlassenen.

Man kann zunächst einige Bedenken gegen die Höhe der vorgeschlagenen Bußen usw. haben. Doch das dürfte ein nebensächlicher Punkt sein. Das Prinzip der „Strafe“ bei „schuldhaftem“ Ausscheiden wäre zu erwägen, wie überhaupt der ganze zweite Abschnitt. Der erste würde einfacher und klarer dadurch ausgedrückt werden können, daß man sagt: der Arbeiter braucht nicht zu kündigen, der Arbeitgeber kann nicht ohne Kündigung (von zwei oder vielleicht besser sogar von vier Wochen) entlassen.

Bewundern muß, daß Fleisch gar nicht einen anderen Weg zu sehen scheint, um die Willkürlichkeit der Kündigung bzw. Entlassung gegenüber dem Arbeiter zu unterbinden: Das Mitwirkungs- und Einspruchsrecht von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Unternehmungen. Gewiß ist es nicht ganz leicht, dieses Recht genau zu umschreiben, zumal wenn man wie Fleisch das Bestreben hat, die Freiheit des „Produktionsleiters“ möglichst wenig anzufassen; dies Bestreben dürfte es überhaupt sein, das Fleisch den Weg gar nicht erst erörtern läßt. Und doch scheint gerade er noch der beste und gerechteste zu sein. An seinem Ende freilich steht wieder — der Sozialismus, die vollkommene Ausschaltung des Einzel-

Doch es bedurfte gar nicht erst des durch die Krisen ausgeübten Zwanges, die Aufmerksamkeit der Gewerkschaften auf die Arbeitslosigkeit, ihre Folgen und ihre Bekämpfung zu lenken. Schon immer haben die Gewerkschaften die Arbeitslosigkeit aufs wirksamste bekämpft. In der Hauptsache geschah es einmal durch die angestrebte und durchgesetzte Verkürzung der Arbeitszeit sowie den erkämpften Arbeiterschutzes durch die Gesetzgebung, soweit er sich gegen die übermäßig lange Arbeitszeit wendet. Dadurch, daß durch die gewerkschaftliche Organisation und durch die sozialpolitischen Forderungen der modernen Arbeiterbewegung immer weitere Kreise der arbeitenden Bevölkerung in den Genuß einer verkürzten Arbeitszeit traten, wurde auch zugleich die Arbeitsgelegenheit vergrößert. Nun ist der Kapitalismus aber in der Lage, durch die fortschreitende Technisierung der Produktionsweise eine Schmälerung des Profits, die auf dem Gebiet der Arbeitszeitverkürzung durch die gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Fortschritte eintreten mußte, fernzuhalten. Das heißt, die arbeitssparende Maschine ermöglicht es dem Unternehmertum in steigendem Maße, mit weniger Arbeitskräften ebenso viel oder noch mehr zu produzieren, als es vordem der Fall war. Die Verkürzung der Arbeitszeit erwies sich also nicht als ein ausreichendes Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, und die Gewerkschaften sahen sich nicht ihrer Pflicht enthoben, für die Arbeitslosen zu sorgen und gegen die Arbeitslosigkeit einzuschreiten, um so zugleich die Erfolge jahrzehntelanger Arbeit zu sichern.

Aber auch noch auf einem anderen Gebiete als auf dem der Arbeitszeitverkürzung hatten die Gewerkschaften, noch ehe die Frage der Arbeitslosenunterstützung eine brennende wurde, gegen die verheerenden Folgen der ausgedehnten Arbeitslosigkeit angekämpft: auf dem Gebiet der Lohnerhöhung. Denn gelangten immer weitere Kreise des arbeitenden Volkes in den Genuß höherer Löhne, so wuchs natürlich der Bedarf an Lebensmitteln und Gebrauchsgütern, oder besser, der ungenügend gedeckte Bedarf konnte in weit besserer Weise befriedigt werden, weil die Konsumtionsfähigkeit der breiten Massen des arbeitenden Volkes eine zunehmende Steigerung erfuhr. Aber auch hier wurden die segensreichen Folgen der gewerkschaftlichen Arbeit aufs ernsteste bedroht nicht nur durch die kapitalistische Produktionsweise selbst, sondern auch durch die herrschende Wirtschaftspolitik, die eine wachsende Verteuerung gerade der wichtigsten Volksernährungs- und Genußmittel mit sich bringt, nur um die Taschen der Besitzenden und herrschenden Klassen zu schonen und um die wirtschaftliche und politische Machtstellung des Kapitals und Grundbesitzes zu befestigen. Ja, die herrschende Wirtschaftspolitik bedeutet noch mehr, sie verteuert die wichtigsten Volksernährungsmittel und raubt dem arbeitenden Volke einen Teil der erkämpften Vorteile, um einer relativ kleinen agrarischen Interessengruppe die Taschen zu füllen. Ganz ähnlich verhält es sich mit der künstlichen Verteuerung der wichtigsten Verbrauchsgüter des Massenkonsums durch das kartellierte Großkapital. So nützt die Erstreben einer kürzeren Arbeitszeit und einer besseren Entlohnung allein nichts, um der Arbeitslosigkeit und ihren so schlimmen Folgen entgegenzuwirken. Neben der beharrlichen Verfolgung des gewerkschaftlichen Zieles, das auf Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung des Lohnes hinzielt, tritt neben der Agitation gegen die verteuernde Wirtschaftspolitik die große Aufgabe an die Gewerkschaften heran, in

immer höherem Maße den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen aufzunehmen sowie die vorhandenen Einrichtungen zur Behebung der infolge Arbeitslosigkeit eingetretenen Notlage weiter auszubauen. Auch den unfreiwillig und unverschuldet arbeitslos gewordenen Mitgliedern mußte die Gewerkschaft das bleiben, was sie ihnen in den Zeiten besseren Geschäftsganges und der Konjunktur war: Schutz und Trutz gegenüber den unbarmherzigen Verhältnissen der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Schutz auch gegen das bedeutende Uebergewicht der Unternehmer als vertragschließende Kontrahenten, das besonders in Krisenzeiten zur offensichtlichen Lebervorteilung der Arbeiterschaft und zur Verschaffung unberechtigter Vorteile der Unternehmer führen muß. Die dazu geeigneten Einrichtungen und Mittel bot die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung in erster Linie. Sie verhinderte auch zum guten Teil, daß sich ein profitgieriges und eigennütziges Unternehmertum durch die Notlage des werktätigen Volkes unberechtigte Vorteile verschaffen konnte. Und je besser die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung ausgebaut ist, desto wirksamer erwies sie sich auch als eine Waffe im gewerkschaftlichen Kampf.

Der Stand der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung beweist denn auch, daß die Gewerkschaften sich auf dem richtigen Wege befinden, auf einem Wege, der ihnen durch die wirtschaftliche Entwicklung und durch ihre Kampfstellung vorgezeichnet ist. Nur ein kleiner Teil aller Gewerkschaften hat von der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung als Kampf- und Schutzmittel noch keinen Gebrauch gemacht, aber in diesen Fällen handelt es sich mehr um Ausnahmefälle, die auf besonders schwierig geartete Verhältnisse zurückzuführen sind. Die weitest aus größte Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist doch schon durch die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung vor den schlimmsten Folgen der Arbeitslosigkeit geschützt. Sie finden in der gewerkschaftlichen Organisation einen Halt auch in den Zeiten der unverschuldeten Arbeitslosigkeit.

Der allgemein volkswirtschaftliche und moralische Wert der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung liegt auf der Hand. Die gemeindliche und staatliche Armenfürsorge, die leider noch in der Hauptsache als bürgerliche Maßnahme gegen unverschuldeten Arbeitslosigkeit in Frage kommt, wird zum Wohle des arbeitenden Volkes selbst außerordentlich entlastet, und das arbeitende Volk sowohl wie auch die bürgerliche Gesellschaft empfindet in steigendem Maße das Unmoralische der öffentlichen Armenpflege als Mittel gegen unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Dadurch werden mehr und mehr einer durchgreifenden kommunalen und staatlichen Arbeitslosenversicherung die Wege geebnet. Das arbeitende Volk hat ja schließlich auch in der Hauptsache die Mittel aufzubringen, aus denen die öffentliche Armenpflege schöpft, so daß es durch die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung gelingt, diese Mittel den Betroffenen direkt zuzuführen, ohne daß der üble Beigeschmack des Almosens, sondern vielmehr das Bewußtsein des Rechts damit verbunden ist. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung sichert aber auch die staatsbürgerlichen Ehrenrechte der Erwerbslosen, die ihnen die Armenfürsorge nimmt. Dazu kommt dann noch der Umstand, daß die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung in hohem Grade dazu beiträgt, die gewerkschaftlichen Errungenschaften, die zu Zeiten der Konjunktur der

kapitalistischen Gesellschaft unter schweren Opfern abgerungen werden mußten, hochzuhalten und zu schützen. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung bewahrt die zu unfreiwilliger Arbeitslosigkeit verurteilten Mitglieder davor, durch Lohnunterbietungen, durch Streikbruch und Verrat die gewerkschaftlichen Errungenschaften zunichte zu machen. Dagegen mußten die Unternehmer, die skrupellos jederzeit ihre Sonderinteressen wahrnehmen, sich dazu bequemen, auch in den Zeiten der Krisen die Forderungen und Errungenschaften der Gewerkschaften mehr und mehr anzuerkennen, denn die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung entzog den arbeiterfeindlichen und selbstfüchtigen Bestrebungen des Unternehmertums um so mehr den Boden, je mehr sie ausgebaut und wirksamer gemacht wurde. Mehr und mehr gericht es den Unternehmern in Krisenzeiten an dem willigen und billigen Menschenmaterial, das ihren gesetzwidrigen Bestrebungen Vorstoß leitet, weil die Notlage gemildert wird.

So erscheint es nicht nur als Pflicht der gegenseitigen Hilfe, die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung wirksamer zu machen, sondern geradezu als Pflicht der Selbsterhaltung. Denn es ist natürlich, daß bei der kapitalistischen Entwicklung und der Häufigkeit und Verschärfung ihrer arbeiterfeindlichen Folgen auch die gewerkschaftlichen Mittel zur Begegnung der wachsenden Schwierigkeiten wirksamer und vollkommener gemacht werden müssen. Oder soll etwa dieses für die Entwicklung der Gewerkschaften so wichtige Gebiet deshalb weniger gepflegt und beachtet werden, weil einmal doch die staatliche Arbeitslosenversicherung kommen muß? Diese, von der die Vertreter der herrschenden Klassen als von einer „Prämie auf die Faulheit“ sprechen, liegt wohl noch in weitem Felde, und sie wird wohl besser dadurch vorbereitet, daß die organisierte Arbeiterschaft durch den Ausbau eigener Einrichtungen eine höhere soziale Einsicht bekundet, als die bürgerliche Gesellschaft. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung kann aber auch nur dann wirksam sein und wirksamer gemacht werden, wenn ihre Leistungen auch wirklich geeignet sind, die schwerwiegenden Folgen der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit zu mildern. Und dazu bedarf es der Vorbeuge. Alle Maßnahmen proletarischer Selbsthilfe stellen mehr oder weniger hohe Anforderungen an das soziale Empfinden und an die Solidarität der Arbeiterschaft selbst. Und die großartige Entwicklung der Gewerkschaften, die mehr und mehr eben durch den Ausbau der gewerkschaftlichen Kampfmittel und Einrichtungen den Wirtschaftskrisen gerüstet entgegengetreten, hat ja der proletarischen Opferfreudigkeit, Solidarität und Disziplin das beste Zeugnis ausgestellt. Alle die Gewerkschaften, die auf den Ausbau ihrer inneren Einrichtungen, die Arbeitslosenversicherung eingeschlossen, große Aufmerksamkeit, Mühe, Zeit und bedeutende Mittel verwendeten, die an die finanzielle Mitwirkung ihrer Mitglieder die größten Anforderungen stellten, sie haben sich am besten bewährt und sich den Wirtschaftskrisen und ihren Folgen gewachsen gezeigt. Gerade sie haben am wenigsten Verluste an Mitgliedern und Errungenschaften erlitten.

So hat sich die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung als eine der wirksamsten gewerkschaftlichen Einrichtungen erwiesen, die dazu beitragen, die proletarische Selbsthilfe wirksam zu machen, die Mitglieder auch zu Zeiten wirtschaftlicher Depression der Organisation zu erhalten und die Errungenschaf-

ten des sozialen Wirkens und Kampfens der Gewerkschaften den Mitgliedern zu erhalten.

Von ganz hervorragender Bedeutung aber ist die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung als treibendes Moment auf sozialpolitischem Gebiet. Staat und Gesellschaft werden gezwungen, den brennendsten Problemen unserer Zeit vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Durch die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung wird die gemeindliche und staatliche Arbeitslosenversicherung vorbereitet, angelegt und befruchtet. Das soziale Gewissen der menschlichen Gesellschaft wird geweckt und gezwungen, sich zu betätigen. Die sozialen Pflichten werden dem Staat und der Gesellschaft eindringlich vor Augen geführt. Die proletarische Selbsthilfe fordert dazu heraus. Aber auch eine weitere Frage fordert gebieterisch eine befriedigende Lösung: die Frage der Beitragspflicht der Unternehmer. Die Kräfte der Arbeiter haben auch eine Grenze, und die Gesellschaft und die Regierungen können und dürfen nicht ruhig zusehen, wie die Arbeiterschaft sich über ihre Kraft mit sozialen Problemen abmüht, die zu lösen oberste Aufgabe des Staates sein müßte. Der Staat aber wird sich nicht nur nicht der Pflicht entziehen können, gerade die Volkskreise zur Verrichtung eines großen Teiles der Kosten heranzuziehen, die den größten Vorteil von der Arbeit des Volkes haben und die bisher alle Lasten und Folgen der Arbeitslosigkeit auf das arbeitende Volk abwälzten: die Unternehmer.

Die nächste Zukunft wird es zeigen, wie weit die bürgerliche Gesellschaft der sozialen Einsicht und der kulturellen Arbeit der Gewerkschaften auch auf dem Gebiet der Arbeitslosigkeit zu folgen vermag.

Fr. Pritschow.

### Ein neues Gewerkschaftsblatt in Italien.

Vor einigen Wochen berichtete die deutsche Parteipresse von der Gründung eines neuen gewerkschaftlichen Blattes in Italien. Später wurde die Notiz dahin ergänzt (vergl. auch „Corr.-Bl.“ Nr. 33), daß es sich um ein Blatt handele, das die Syndikalistischen zur Propaganda für ihre Grundsätze gegründet hätten. Dies trifft nun nicht zu. Es handelt sich um die Zeitung „Battaglia Sindicale“, die von den Centralverbänden und den Arbeitskammern zu dem Zwecke ins Leben gerufen worden ist, um die syndikalistische Bewegung zu bekämpfen. Die Zeitungen der italienischen Gewerkschaften, die Organe der einzelnen Verbände, erscheinen fast alle nur monatlich und sind infolgedessen nicht in der Lage, diesen notwendigen Kampf mit der Planmäßigkeit zu führen, die in diesem Falle doppelt erforderlich ist, da die Syndikalistischen in der „Internazionale“ ein wöchentlich erscheinendes Blatt haben, das gegen die Centralverbände mit vielem Eifer und wenig Gewissen zu Felde zieht. Das Organ der Landescentralen, ein Blatt von der Art und der Größe unseres Correspondenzblattes der Generalkommission, das alle 14 Tage erscheint, hat natürlich andere Gegenstände zu behandeln und eignet sich darum auch nicht als Kampforgan. Aus diesen Gründen kamen die italienischen Gewerkschaften zur Gründung dieses neuen Blattes, dem man nur wünschen kann, daß es sich selbst recht bald überflüssig machen möge.

A. B.

### Eine tägliche Arbeiterpresse für Großbritannien.

Daß die politische Arbeiterbewegung festen Fuß gefaßt hat, erfieht man an der Tatsache, daß wir in einiger Zeit zwei Arbeiter-Tageblätter haben werden. Noch vor einem Jahre gehörte die Gründung einer täglich erscheinenden Zeitung zu den Dingen, die praktisch undurchführbar sind. Nun haben wir aber bereits seit einigen Monaten eine täglich erscheinende Zeitung, und zwar den „Daily Herald“. Die Entstehungsgeschichte dieser Zeitung hat etwas Originelles für sich. Zur Zeit des Streiks der Buchdruckerarbeit gab der Verband der Londoner Schriftsetzer ein kleines täglich erscheinendes Blättchen heraus. Als der Streik seinem Ende entgegen ging, faßte der energische Sekretär des Verbandes, Genosse Naylor, den Plan, aus dem kleinen Orientierungsblättchen eine täglich erscheinende Arbeiterzeitung zu machen. Zuerst behandelte man die Sache als eine Utopie, was aber den Genossen Naylor nicht beirrte, und im April dieses Jahres erschien der „Daily Herald“ auf dem Plan. Anfangs nahm das Blatt allerdings eine recht unverantwortliche Stellung ein und warf sich in grotesker Weise zum Verteidiger der „Massen“ gegen die Führer auf und vertrat entparlamentarisch-syndikalistische Ideen. Jedoch ist hier eine merkwürdige Aenderung zum Besseren eingetreten.

Eine wirklich große und moderne Arbeiterzeitung wird mit dem 8. Oktober erscheinen, und zwar als offizielles Organ der Arbeiterpartei. Letztere hat vor etwa 18 Monaten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, welche Anteilscheine im Werte von 150 000 Pfund Sterling (1 Pf. = 20,40 Mark) herausgibt. Diese Riesensumme haben die Gewerkschaften wie auch Privatpersonen garantiert (die Anteilscheine werden in der Höhe von 1 Pfund Sterling herausgegeben), und im Oktober werden wir es endlich erleben, daß auch in England eine große nationale Arbeiterzeitung das Licht der Welt erblickt. —

## Kongresse.

### Achter skandinavischer Arbeiterkongreß.

Stockholm, 2. bis 5. September.

An dem Kongreß nehmen teil: 110 Vertreter aus Dänemark, 6 aus Finland, 72 aus Norwegen und 106 aus Schweden. Die deutschen Gewerkschaften sind durch zwei Delegierte und das Internationale sozialistische Bureau durch seinen Vorsitzenden vertreten. Die reichhaltige Tagesordnung enthält eigentlich nur drei Punkte von größerem Interesse: 1. Die Organisationsformen und Taktik der Arbeiterbewegung (Referent Lian-Kristiania); 2. Die Militärfrage und 3. Zusammenwirken der skandinavischen Nationen. Außerdem waren zwei Referate vorgesehen; der Kopenhagener Bürgermeister Jensen hatte das Referat über die Bedeutung der skandinavischen Arbeiterkongresse übernommen und ein Referat über Trustwesen und Teuerung war dem schwedischen Reichstagsabgeordneten Palmstierna übertragen. Ferner war eine Reihe von Anträgen eingegangen, die die verschiedensten Fragen berührten und den eingesetzten Kommissionen zur Vorberatung überwiesen wurden.

Das Referat des Genossen Jensen, des Vorsitzenden des ersten Kongresses, bot einen Rückblick auf die 26 Jahre seit der Abhaltung des ersten skan-

dinavischen Arbeiterkongresses in Gothenburg 1886. Damals war die Arbeiterbewegung Skandinaviens vorwiegend gewerkschaftlichen Charakters, aber der Gothenburger Kongreß sprach schon seine Anerkennung des sozialistischen Programms für die Gewerkschaften aus. Die Bedeutung der ersten Kongresse war eine überwiegend gewerkschaftliche, im Laufe der Zeit kamen jedoch auch wichtige Fragen politischen Inhalts dazu. Jensen verfocht die Auffassung, daß die skandinavischen Arbeiterkongresse eine große Bedeutung für den Ausdruck des Zusammenwirkens der Arbeiterklasse der drei Länder habe. Dieser Auffassung schloß sich später auch der Kongreß an durch die Annahme eines Antrages, wonach die Hauptorganisationen der drei Länder durch ein Centralcomité fortdauernd zusammenwirken sollen; dem Centralcomité ist das Recht eingeräumt, bei Bedarf den allgemeinen Kongreß auf der bisherigen Grundlage zu berufen.

Das Referat Palmstiernas über Trustwesen und Teuerung enthüllte in seinem grundlegenden Teil die Unbekanntheit des Vortragenden mit der sozialistischen Ökonomie, wie sie von der sozialdemokratischen Theorie vertreten wird. In seinen Schlussfolgerungen ist ihm jedoch unbedingt beizustimmen, daß die Arbeiterklasse durch eine kräftige gewerkschaftliche und genossenschaftliche Organisation sowie durch die parlamentarische Aktion ein Gegengewicht gegen die schädlichen Wirkungen des Trustwesens schaffen muß.

Die Verhandlungen über Organisationsformen und Taktik bildeten den Höhepunkt des Kongresses. In den letzten Jahren hat sich in den skandinavischen Ländern eine syndikalistische Strömung bemerkbar gemacht. In Schweden hat diese zu einer syndikalistischen Zerplitterungsaktion geführt, über die wir früher berichtet haben. In Dänemark und Norwegen sind die Syndikalisten Mitglieder der Verbände geblieben und wirken dort für ihre Anschauungen. Den dänischen Syndikalisten ist es dabei weniger um die Sache zu tun als um persönlichen Janf. Dagegen sucht sich in Norwegen eine ernster zu nehmende Richtung Geltung zu verschaffen. In einer ausgezeichneten Rede entwarf Lian ein plastisches Bild der gewerkschaftlichen Organisation und Aktion, der Voraussetzungen ihrer Erfolge und der zu überwindenden Hindernisse. Diesen Tatsachen gegenüber mußte der Kongreß jeden Gedanken an syndikalistische Spielerei weit von sich weisen. Wenn er trotzdem die eingegangenen Anträge einer Kommission überwies, so lag das teils an der skandinavischen Verhandlungspraxis, teils aber auch daran, daß eine andere Richtung unter den Gewerkschaftern selbst, besonders in Schweden, eine Decentralisation der Landesorganisation wünschte. Die Kommission legte nach langen Beratungen eine Resolution vor, die die bisherige Organisationsform und Taktik der Gewerkschaften akzeptiert, das Festhalten an der Centralisation empfiehlt und deren Aufbau auf starken Centralverbänden mit genügenden Kampffonds als notwendig erklärt. Die Resolution vertritt weiter die planmäßige gegenseitige Streikunterstützung der Gewerkschaften, die zunächst auf nationaler Basis und schließlich durch skandinavische resp. internationale Verträge ausgebaut werden soll. Die Verbände werden aufgefördert, ihre internationalen Verbindungen auszubauen und zu festigen, jedoch in der Weise, daß sie nicht internationale Vereinbarungen der Landesorganisationen hindern. Auf den Beginn und Ab-

schluß von Konflikten sollen die Verbände und in letzter Instanz die Landesorganisationen den entscheidenden Einfluß haben, weil eine jede Bewegung von Bedeutung für die ganze Arbeiterklasse ist. Bei Vertragsabschlüssen mit den Unternehmern ist besonderes Gewicht auf die Verkürzung der Arbeitszeit zu legen. Von gewerkschaftlichen Unterstützungs-einrichtungen wird die Arbeitslosenunterstützung insbesondere empfohlen. Die Aufklärungsarbeit der Gewerkschaften ist wirkungsvoller und planmäßiger zu gestalten, das Solidaritätsgefühl der Arbeiterklasse muß gepflegt werden. Die Verbindung mit den sozialdemokratischen Arbeiterparteien wird empfohlen und die Erstrebung einer möglichst starken Arbeitervertretung in den Parlamenten als notwendig bezeichnet. Die Resolution warnt vor einer Schwächung der Beziehungen zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterorganisation und klingt in einer Empfehlung politischer, gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Organisation und Aktion aus.

Gegen diese Resolution lagen zwei Gegenanträge vor. Der eine, eingereicht vom Vorsitzenden der schwedischen Metallarbeiter, forderte, daß der Kongreß keine andere Erklärung in der Frage abgeben sollte, als daß die Aufklärung der Arbeitermassen nach einheitlichen Prinzipien betrieben werden muß und daß die Bearbeitung der Angaben über die Resultate der Tätigkeit der Arbeiterorganisationen ebenfalls einheitlich erfolgt. — Der Antragsteller wollte keine Bindung durch den skandinavischen Kongreß, da der schwedische Gewerkschaftskongreß sich mit der Organisationsfrage ebenfalls beschäftigen sollte.

Der zweite Gegenantrag trug skandinavistische Färbung und war von einem Führer der sozialdemokratischen Jugendbewegung Norwegens eingebracht. Dieser Antrag wollte den Gewerkschaften die Aufgabe zuweisen, nicht nur die Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der kapitalistischen Gesellschaft zu erstreben, sondern den Kampf für die Beseitigung dieser Gesellschaft und Einführung der sozialistischen zu führen. Dazu gehöre ein aggressiveres Auftreten als bisher. Der Antrag forderte daher die Ablösung der Tarifverträge „durch anerkannte Arbeitsbedingungen“ (!), die Abschaffung der Unterstützungs-einrichtungen und die Ergänzung der gewerkschaftlichen Kampfmittel durch Generalstreiks, Sympathiestreiks, Obstruktion, Sabotage, Boykott und Kooperation. Ferner soll die Verbandsform nicht mehr die Organisationsform darstellen, sondern die Landesorganisation aller Arbeiter auf der Grundlage lokaler Kartelle. Die Verbände sollen nur zu administrativen Zwecken aufrechterhalten werden.

Die Diskussion war eine recht eingehende, aber durchaus sachliche. In der Abstimmung erhielt der skandinavistische Antrag nur 8 Stimmen, darunter auch die des Führers des sozialdemokratischen Jugendverbandes in Schweden! Die Resolution der Kommission wurde mit allen gegen 29 Stimmen angenommen.

Es folgte sodann eine Massenproduktion in Resolutionen, von denen hier zunächst die gewerkschaftlichen Inhalts registriert werden sollen. In der Arbeitslosenversicherungsforderung werden die Gewerkschaften aufgefordert, die Arbeitslosenunterstützung zu organisieren. Den Arbeitervertretern in den Parlamenten und Kommunalverwaltungen wird zur Pflicht gemacht, für die Unterstützung dieser Selbsthilfebemühungen der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln einzutreten. Zur Frage des Imports ausländischer Ar-

beiter, insbesondere aus Galizien und Polen, erklärte der Kongreß seinen Anschluß an die Resolution des Internationalen Arbeiterkongresses in Stuttgart. Weiter wird das Eingreifen der Gesetzgebung zum Schutze dieser Arbeiter gefordert, so daß ihnen der ortsübliche oder tarifvertragliche Lohn gesetzlich garantiert wird, ferner von Schutzbestimmungen hinsichtlich der sanitären Verhältnisse, Rechtsschutz, sprachkundige Hilfe bei der Eingehung des Arbeitsverhältnisses usw. Die Arbeiterorganisationen werden aufgefordert, für eine systematische Aufklärung der Wanderarbeiter zu sorgen.

Eine andere Resolution richtet sich gegen die industrielle Heimarbeit, deren Abschaffung verlangt wird. — Zwecks Organisation und Aufklärung der Industriearbeiterinnen soll eine kräftige Agitation entfaltet werden. — Zur Begrenzung der Arbeitszeit werden die Arbeitervertreter in den Parlamenten aufgefordert, für den gesetzlichen Achtstundentag einzutreten.

Von den politischen Fragen, die den Kongreß beschäftigten, erregt gewerkschaftliches Interesse nur die des Zusammenwirkens der skandinavischen Nationen auf politischem Gebiet. Die angenommene Resolution bezeichnet den Gedanken eines Zusammenwirkens der skandinavischen Völker in der Richtung zur Einheitlichkeit, wo solche angebracht ist, als beachtenswert. Bereits das schon vorhandene Zusammenwirken habe sich als von großem Nutzen erwiesen. Die sozialdemokratischen Parteien Skandinaviens sollen daher in ihrer parlamentarischen Aktion an der Spitze für ein solches Zusammenwirken marschieren. Als besondere Gebiete für dieses Zusammenwirken wird bezeichnet: gemeinsames Auftreten in auslandspolitischen Angelegenheiten zur Förderung internationaler Gesehe und internationalen Verkehrs, Verträge betreffend unbedingte schiedsgerichtliche Erledigung von Differenzen zwischen den nordischen Staaten, gleiche Gesetzgebung auf verschiedenen Gebieten, wo solche möglich und zweckdienlich, insbesondere in der Sozialgesetzgebung, wo die Durchführung der Forderungen der internationalen sozialdemokratischen Kongresse zu erstreben ist. Ferner werden Wirtschaftsfragen und allgemeine Kulturfragen als zur gemeinsamen Lösung geeignet angegeben. Um das Zusammenwirken der sozialdemokratischen Parteien in dieser Richtung zu fördern, soll das oben erwähnte Centralcomité, bestehend aus je zwei Vertretern der Hauptorganisationen der drei Länder, eingesetzt werden. Das Comité soll auch über die Durchführung der Beschlüsse der skandinavischen Arbeiterkongresse wachen und während der Kongreßperioden das Zusammenwirken leiten.

Der Kongreß beschäftigte sich weiter mit der Wohnungsfrage, der Genossenschaftsbewegung, internationalen Hilfspolizei usw. Zu erwähnen ist ein Beschluß zur Volkserziehungsfrage, der von Staat und Gemeinde die Errichtung obligatorischer unentgeltlicher Tagesschulen für die Jugend im Alter von 14—18 Jahren fordert. Diese Schulen sollen neben dem allgemeinbildenden Unterricht gebührende Rücksicht auf die Berufsbildung der Berufsucher nehmen. In der längeren Debatten hervor-rufenden Militärfrage standen sich sozialdemokratische und anarchistisch beeinflusste Auffassungen gegenüber. Die überwiegende Kongreßmajorität entschied sich für eine Resolution, nach der zur Verhinderung von Kriegen die Arbeiterklasse im Ernstfalle alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung bringen soll. Die anarchistische Minderheit wollte den

**Klasse 3 (50 Pf. Beitrag):**

nach 52 Beitragswöch.	20 Tage à 1,—	Mk. = 20,—	Mk.
" 104	30 " à 1,—	" = 30,—	"
" 156	40 " à 1,20	" = 48,—	"
" 208	50 " à 1,20	" = 60,—	"
" 260	50 " à 1,40	" = 70,—	"
" 364	60 " à 1,50	" = 90,—	"

In dieser Klasse werden diese Sätze als Reise- und Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Außerdem werden in Klasse 2 und 3 nach 104 Beitragswochen an Ledige und Verheiratete pro Woche 3 Mk. Krankenunterstützung gewährt bis zur Höhe der noch fälligen Unterstützung.

**Klasse 4 (60 Pf. Beitrag):**

nach 52 Beitragswöch.	20 Tage à 1,20	Mk. = 24,—	Mk.
" 104	30 " à 1,30	" = 39,—	"
" 156	40 " à 1,40	" = 56,—	"
" 208	50 " à 1,40	" = 70,—	"
" 260	50 " à 1,60	" = 80,—	"
" 364	60 " à 1,60	" = 96,—	"
" 520	70 " à 1,80	" = 126,—	"

Diese Sätze werden als Reise- und Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Außerdem die Hälfte dieser Sätze nach 52 Beitragswochen als Krankenunterstützung an alle Mitglieder.

**S t e r b e u n t e r s t ü t z u n g :**

nach 3 jähriger Mitgliedschaft	80	Mark
" 5 "	60	"
" 7 "	90	"
" 10 "	120	"

Arbeiter und Arbeiterinnen, die nur während der Saison erwerbstätig sind, sind außer der Saison beitragsfrei. In dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft, ebenso ruhen die Unterstützungsrechte mit Ausnahme des Sterbegeldes, das auch während dieser Zeit gezahlt wird. Mit Beginn der Saison und Beitragsleistung wird die Mitgliedschaft wieder fortgesetzt.

An **S t r e i k u n t e r s t ü t z u n g** soll gezahlt werden:

in Klasse 1 (20 Pf. Beitr.)	ledige 4 Mk.,	Verheirat. 6 Mk.
" " 2 (35 " " )	" 7 "	" 9 "
" " 3 (50 " " )	" 10 "	" 12 "
" " 4 (60 " " )	" 13 "	" 15 "

Diese Sätze werden nach 13wöchiger Mitgliedschaft gezahlt. Mitglieder, deren Mitgliedschaft kürzer ist, erhalten in allen Klassen 2 Mk. weniger. Für jedes Kind wird ein Zuschlag von 1 Mk. bis für höchstens 3 Kinder gezahlt.

Die Ortszuschläge dürfen höchstens 3 Mk. betragen. Verheirateten Mitgliedern, die dem Verbandsverband ein Jahr angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann nach vierwöchiger Dauer eines Streiks ein Mietzuschuß gewährt werden.

Weibliche Mitglieder erhalten den Kinderzuschlag nur, wenn sie Ernährerin sind.

Zum Punkt **A r b e i t s v e r m i t t e l u n g** nahm der Verbandstag nach einem Referat eine Resolution an, worin die gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung gefordert wird. Solange das nicht geschehen ist, wird empfohlen, die paritätischen Facharbeitsnachweise an die städtischen Arbeitsämter anzuschließen. Wo sich die Arbeitgeber weigern, die Arbeitsvermittlung auf paritätischer Grundlage zu regeln, sollen eigene Arbeitsnachweise errichtet und gefordert werden.

Angenommen wurde ferner eine **R e s o l u t i o n**, die sich gegen die **L e h r l i n g s z ü c h t e r e i** wendet und die verlangt, daß die Bestimmungen, die für

Handwerks- und Fabrikbetriebe zur Ueberwachung der Lehrlingsausbildung beziehen, auf die Gärtnereibetriebe Anwendung finden.

Es folgte ein Referat über **G e s u n d h e i t s -** gefahren und Gesundheitschutz im Gärtnerberuf. Der Referent trat der weitverbreiteten Auffassung entgegen, daß der Gärtnerberuf ein gesundheitsfördernder sei, der keine Gefahren für die Gesundheit der in diesem Beruf tätigen Arbeiter aufzuweisen habe. Die Zahl der Erkältungskrankheiten sei bei den Gärtnern eine sehr große und 70 bis 80 Proz. aller Sterbefälle sind darauf zurückzuführen. Als Mittel, den Gesundheitsgefahren nach Möglichkeit entgegenzuwirken, schlug er vor: Bessere technische Vorrichtungen in den Kulturräumen und auf den Arbeitsstätten sowie bei den Heizungseinrichtungen der Treibhäuser; Verkürzung der Arbeitszeit; Beseitigung des Kost- und Logiszwanges und höhere Löhne. Außerdem Velehrung über die körperliche Gesundheitspflege. Eine in diesem Sinne gehaltene Resolution fand einstimmige Annahme.

Hierauf wurde über **O r g a n i s a t i o n s -** fragen verhandelt und beschlossen, in Zukunft für die einzelnen Branchen der Gärtnerei Sektionen zu errichten. Die Ortsverwaltungen wurden verpflichtet, mehr als bisher die Organisierung der ungelerten Arbeiter zu betreiben. Der Hauptvorstand wurde beauftragt, mit dem Gemeindearbeiterverband erneut in Verhandlung zu treten, um eine präzisere Fassung des Kartellvertrages zu erlangen.

Eine zur Regelung der Gehälter der Angestellten des Verbandes eingesetzte Kommission schlug vor: Das Anfangsgehalt der Ortsangestellten und Bezirksleiter auf jährlich 2000 Mk. festzusetzen, steigend jährlich um 60 Mk. bis zur Höchstgrenze von 2600 Mark. Die Angestellten im Hauptvorstande erhalten ein Anfangsgehalt von 2200 Mk., steigend jährlich um 80 Mk. bis zur Höchstgrenze von 3000 Mk. Der Verband trägt die ganzen Beträge zur Privatbeamtenversicherung. Sinegen tragen die Angestellten die ganzen Beiträge zur Unterstützungsvereinigung. Diejenigen Angestellten des Verbandes, die der Unterstützungsvereinigung nicht angehören, haben die Hälfte der Beiträge zur Privatbeamtenversicherung selbst zu zahlen. Nach kurzer Debatte wurden diese Vorschläge einstimmig angenommen.

Nachdem der Verbandstag noch eine Resolution angenommen hatte, die den Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins den Beitritt zur gewerkschaftlichen-genossenschaftlichen Volksversicherung empfiehlt, gab er schließlich seine Zustimmung, dem Namen der Organisation den Untertitel **C e n t r a l -** verband hinzuzufügen.

**Arbeiterversicherung.**

**Der 19. Ortskrankentag in Köln.**

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Hauptvorstandes Deutscher Ortskrankentassen zu Köln hatte eine unerwartet starke Beteiligung. Ueber 1000 Rassenvertreter, darunter etliche hundert Arbeitgeber, füllten am 19. August d. J. den weiten und ehrwürdigen Gürzenichsaal; auch die verschiedenen Behörden der Krankenversicherung, u. a. das Reichsversicherungsamt, hatten Vertreter geschickt. Die zahlreiche Beteiligung beweist einmal, daß die Rassenvertreter durch alle verlogenen Angriffe sich die Freude an ihrer ernsten Arbeit in der Krankenversicherung nicht haben vergällen lassen; andererseits erwartete man gerade von dieser Tagung eine

Kongress auf den General- und Militärstreik festlegen.

Soweit die Kongressbeschlüsse. Der Wert dieser Kongresse liegt zurzeit nicht so sehr in den Beschlüssen, die naturgemäß keine bindende Wirkung haben können, als in der Demonstration der Einheit der skandinavischen Arbeiterbewegung in ihren Zielen und Wegen, sowie ihrer Entschlossenheit, gemeinsam für eine bessere Zukunft des arbeitenden Volkes in den drei Ländern zu kämpfen. Immerhin wird der Beschluß betreffend ein näheres Zusammenwirken der skandinavischen Völker, richtig durchgeführt, die Wirkung haben können, daß die künftigen skandinavischen Arbeiterkongresse eine gleich große politische Bedeutung erlangen, wie sie die früheren für die Entwicklung der nordischen Gewerkschaftsbewegung hatten.

### Zehnte Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

Berlin, 9.—13. September.

An der Generalversammlung nahmen teil: 33 Delegierte, 6 Mitglieder des Hauptvorstandes, 1 Mitglied des Ausschusses, ein Revisor und 3 Gauleiter. Als Gäste sind anwesend je ein Vertreter des Landarbeiterverbandes und der Generalkommission.

Der gedruckte Geschäftsbericht, der sich auf die Zeit vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1912 erstreckt, enthält im wesentlichen das Folgende: Der Beschäftigungsgrad ließ viel zu wünschen übrig, doch war er besser als in der vorausgegangenen Periode. Der Verband hat sich während der letzten drei Jahre gut entwickelt und auch ansehnliche Erfolge erzielt in bezug auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Zahl der Mitglieder ist gestiegen von 5033 Ende Juni 1909 auf 7218 am 30. Juni 1912. Eine Zunahme von 2185 oder 43 Proz. Doch war die Fluktuation noch immer recht groß, obwohl sie gegen früher abgenommen hat. Lohnbewegungen hatte der Verband während der Berichtszeit 125 zu führen. Dieselben erstreckten sich auf 165 Orte und 1655 Betriebe mit 8580 Beschäftigten. Ohne Arbeitseinstellung wurden 74 Bewegungen erledigt, in 50 Fällen kam es zum Streik und in einem Falle wurde ausgesperrt. Erreicht wurde durch die Bewegungen für 2055 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von 6304 Stunden pro Woche oder im Durchschnitt pro Person drei Stunden in der Woche. Ferner für 5446 Personen eine Lohnerhöhung von 10 734 Mk. pro Woche, das ist durchschnittlich 2 Mk. pro Woche für jede Person. Sonstige Verbesserungen, wie Bezahlung der Ueberstunden und der Sonntagsarbeit, Abschaffung des Kost- und Logiszwanges usw. wurde außerdem für 824 Personen erzielt. In einer Anzahl Orte wurden diese Erfolge durch Verträge mit den Arbeitgebern festgelegt. Die Arbeitsvermittlung ist noch wenig geregelt, doch unterhält der Verband bereits in 14 Orten Arbeitsnachweise, von denen der Arbeitsnachweis in Düsseldorf sehr gut funktioniert. Der Kassenbericht, der sich auf drei Jahre erstreckt, weist eine Einnahme von 302 705,56 Mk. nach inkl. eines Bestandes von 12 679,63 Mk. am 30. Juni 1909. Die Ausgabe betrug während dieser Zeit 257 673,81 Mk., so daß am 3. Juni ein Bestand von 45 031,71 Mk. verblieb. Von den Ausgaben entfallen auf Zeitung und Verlag 51 853,87, Arbeitslosenunterstützung 30 553,88, Reiseunterstützung 2349,70, Krankenunterstützung 6236,55, Sterbe-, Not- und Umzugsunterstützung 4284,—, Ge-

maßregelunterstützung 1260,81, Lohnbewegungen und Streiks 44 349,23, Rechtsschutz 3207,86, Zuschuß an die Bezirke 41 806,79, Zuschuß an die örtlichen Verwaltungen 11 183,39, Generalversammlungen und Konferenzen 4779,05, Beiträge an die Generalkommission 2410,35, Verwaltung, persönliche, 18 694,71, sächliche 21 863,66, Agitation 12 839,96 Mk.

Die Debatte über den Geschäftsbericht beschränkte sich auf innere Verbandsangelegenheiten. Beschlossen wurde, in der Hauptverwaltung zum 1. Januar 1913 einen Kassierer einzustellen.

Nach einem Referat des Redakteurs der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“ über die Rechtszuständigkeit der Gärtner wurde der Vorstand beauftragt, wie bisher weiter dahin zu wirken, daß das Arbeitspersonal aller Arten von Gartenbaubetrieben der Gewerbeordnung unterstellt und von der Rechtsprechung demgemäß behandelt werde.

Hierauf referierte der Verbandsvorsitzende über Lohnkämpfe und Tarifbewegung. Er besprach den Verlauf und die Ergebnisse der Lohnbewegungen und gab Hinweise bezüglich der einzuschlagenden Taktik. Folgende Leitsätze wurden hierzu angenommen:

Der Eintritt in eine Lohnbewegung kann durch den Vorstand einer Ortsverwaltung beschlossen werden.

Die zu den neuen Bedingungen arbeitenden Mitglieber haben pro Wochentag einen Extrabeitrag von 25 Pf. während der Dauer des Streiks zu zahlen.

Der Streik wird als beendet erklärt, wenn sich nicht zwei Drittel der Abstimmenden für die Fortsetzung des Streiks erklären.

Der Vorstand wurde beauftragt, mit der Sozialpolitischen Abteilung der G.-K. in Verbindung zu treten, um die Organisationen, die an dem Kampfe gegen den Kost- und Logiszwang beteiligt sind, zu veranlassen, Material zu sammeln für Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften und die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich und zweckmäßig ist, eine Ausstellung, ähnlich der Heimarbeitausstellung, zu veranstalten.

Bezüglich des Ausbaues der Unterstützungseinrichtungen beantragte die eingesetzte Kommission folgende Regelung, der nach längerer Diskussion alle Delegierten zustimmten:

Der Beitrag beträgt pro Mitglied und Woche in der ersten Klasse 20 Pf., in der zweiten Klasse 35 Pf., in der dritten Klasse 50 Pf. und in der vierten Klasse 60 Pf.

Die Unterstützungssätze sind folgende:

Klasse 1 (20 Pf. Beitrag):			
nach 52 Beitragswoch.	20 Tage	à 0,40 Mk.	= 8,— Mk.
" 104	" 30	" à 0,40	" = 12,— "
" 156	" 30	" à 0,50	" = 15,— "
" 208	" 40	" à 0,50	" = 20,— "
" 260	" 40	" à 0,60	" = 24,— "
" 364	" 50	" à 0,60	" = 30,— "

In dieser Klasse werden diese Sätze nur als Krankenunterstützung gezahlt.

Klasse 2 (35 Pf. Beitrag):			
nach 52 Beitragswoch.	20 Tage	à 0,80 Mk.	= 16,— Mk.
" 104	" 30	" à 0,80	" = 24,— "
" 156	" 40	" à 1,—	" = 40,— "
" 208	" 50	" à 1,—	" = 50,— "
" 260	" 50	" à 1,20	" = 60,— "
" 364	" 60	" à 1,20	" = 72,— "

In dieser Klasse werden diese Sätze für die weiblichen Mitglieder als Kranken-, für die männlichen Mitglieder als Reise- und Arbeitslosenunterstützung gezahlt.

erspriechliche Klärung und Feststellung der infolge der Reichsversicherungsordnung in erster Linie in Angriff zu nehmenden neuen Aufgaben. Ist es doch in einer ganzen Anzahl wichtiger Fragen notwendig und wichtig, nach einheitlichen Richtlinien zu handeln und zu marschieren, um die Geschlossenheit und die Position der Krankenkassen auch unter den neuen Rechtsverhältnissen nach Kräften zu stützen.

Diesen Anforderungen entsprach die Tagesordnung. Im Mittelpunkt des Interesses stand die „Arztfrage“ und die „Centralisation der Krankenkassen“. Solange der Leipziger Ärzteverband nicht begreift, daß die Krankenkassen sich niemals Bedingungen und Form des Arztsystems von ihm diktieren lassen können, daß er mit den Krankenkassen auf dem Wege der Verhandlung eine ehrliche Verständigung eingehen muß, solange steht die Arztfrage auch im Zeichen des Kampfes und im Vordergrund des Interesses. Die neuerliche herausfordernde Sprache und Taktik des L. V. und ihre Wirkung rückte der Referent Brachel-Köln in den Vordergrund, nicht ohne ausdrücklich festzustellen, daß die Ortskrankenkassen jetzt wie früher schon bereit sind zum Abschluß eines Tarifvertrages mit den Ärzten. Brachel anerkannte, daß die weitere Ausdehnung des krankenversicherten Personenzweiges für die Ärzte nicht ohne wirtschaftliche Bedeutung ist; es kommt andererseits dadurch eine so erhebliche Zahl wirtschaftlich Schwacher zu ärztlicher Behandlung, die ohne die Versicherung niemals ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen würden, daß hierdurch ein voller Ausgleich entsteht. Höhere Arzthonorare für besser entlohnte Mitglieder bedeutet eine unverantwortliche Schwägerung der Kassenmittel, die für die wirtschaftlich Schwachen zur Verfügung stehen, weil von jenen Mitgliedern prozentual höhere Beiträge nicht erhoben werden können. Um für ihren angeblichen „Generalstreik“ die Öffentlichkeit günstig zu stimmen, fabulieren die Ärzte von einer Nachtprobe der Kassen in Gestalt einer geplanten Aussperrung der Ärzte. Niemals, sagt Brachel, haben wir daran gedacht, den L. V. anzugreifen, und im Namen aller Ortskrankenkassen erkläre er:

In Wahrung der uns anvertrauten öffentlich-rechtlichen Interessen sind wir lediglich bemüht, Mittel und Wege zu suchen, wodurch wir uns der Bedrohung und Bedrückung durch die Ärzteorganisation erwehren können. Bei all unseren Maßnahmen und Beschlüssen leiten uns weder Angriffsgelüste noch das uns so oft fälschlich nachgesuchte Gefühl der Ärztefeindschaft, sondern lediglich das Interesse der Krankenversicherung.

Die Kassen sind bereit, auf einer tariflichen Grundlage den Frieden herzustellen zwischen Ärzten und Krankenkassen; aber wir können nicht einen Tarifvertrag abschließen, in dem generell für ganz Deutschland die „freie Arztwahl“ im Sinne des L. V. enthalten ist. Es wird dem Ärzteverbande auch nicht gelingen, zwischen die Vorstände und die Ärzte einen Keil zu treiben, die dem Leipziger Verbande (der Verband ist nicht als Gewerkschaft, sondern als ein Unternehmer ring zu qualifizieren. D. V.) nicht angehören. Die Bezüge der Ärzte von den Krankenkassen sind absolut und relativ gering; von 4 Millionen Mark oder 2,13 Mk. pro Kassenmitglied im Jahre 1885 auf etwa 76,5 Millionen Mark oder 5,85 Mk. pro Kassenmitglied im Jahre 1910. Die Krankenkassen sind geschaffen zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Klassen. In diesem Rahmen müssen die Ärzte mit den

Kassenvertretern zusammenarbeiten. Die Kassen sind zum weitesten Entgegenkommen bereit, aber im Arztelager fehlen die friedlichen Elemente. Der rücksichtslosen Selbsthilfe des L. V. ist entgegenzustellen der Selbstschutz der Kassen im weitesten Sinne der gesetzlichen Möglichkeiten. —

In der anschließenden Debatte unterstrich der Verbandsvorsitzende Fräßdorf-Dresden die Bereitwilligkeit der Kassen zu Tarifverhandlungen. Für die kassenfeindliche Stimmung und die Denkwiese im L. V. sei aber gravierend, daß dessen Vorsitzender gegen ihn wegen einer Zeugenaussage aus Anlaß einer Kassenstreitigkeit eine Meineidsanzeige erstattet und den ablehnenden Beschluß der Staatsanwaltschaft in allen drei Instanzen hartnäckig bekämpft habe, allerdings vergeblich. Sollten Kassen sich dem L. V. fügen müssen und ihnen Ärzte aufgezwungen werden, die sie einfach nicht brauchen können, dann müssen die Organisationen der Versicherten den Kassen zu Hilfe kommen, damit in der Praxis die Zahl der in Anspruch genommenen Ärzte auf das richtige Maß beschränkt werde.

Das Referat von Brandes-Magdeburg: „Die Centralisation der Krankenkassen“ stellte die Kassenvertreter vor die nächste und bedeutendste Aufgabe. Auf einem reichen Tatsachenmaterial gestützt, faßte er noch einmal die triftigen Gründe zusammen, die die Centralisation der Krankenversicherung geradezu zur Voraussetzung mache für ihre Weiterentwicklung. Das Interesse der Versicherten und die Pflege der Volksgesundheit zwingen zur Centralisation; auch die Arbeitgeber seien hieran interessiert. Wenn die Reichsversicherungsordnung leider die Zusammenlegung der Kassen nicht erzwingt, so bietet sie doch alle Mittel zu einer leichten und bequemen freiwilligen Verschmelzung. Nachdem die vorausgegangenen Krankenkassentagungen mit großer Bestimmtheit die obligatorische Centralisation verlangten, nachdem auch namentlich die gewerkschaftlichen Organisationen ständig für diese Gestaltung der Kassen eingetreten sind, sei es nun die Pflicht der Versicherten und ihrer Vertreter, die Zersplitterung zu beseitigen. Eine Ortskrankenkasse an jedem Orte, das sei das Ziel! Durch eine gute Ausgestaltung der Leistungen dieser Kasse werde übrigens erreicht, die Zulassung und Errichtung von Betriebs- und Innungskrankenkassen zu erschweren; nach den §§ 248<sup>2</sup>, 251<sup>2</sup> R.V.O. dürfen diese Kassen nur zugelassen werden, wenn ihre Leistungen denen der allgemeinen Ortskrankenkassen gleichwertig sind.

Die Verschmelzung der bestehenden Ortskrankenkassen sei sehr leicht zu erreichen, wenn sie unterlassen, Zulassungsanträge zu stellen; alsdann werden diese Kassen geschlossen und deren Mitglieder werden von der Allgemeinen Ortskrankenkasse aufgenommen. Ehrenpflicht jeder Kasse sei es, die in den geschlossenen Kassen beschäftigt gewesenen Anzustellen zu mindestens gleichwertigen Anstellungsbedingungen zu übernehmen.

Die Debatte gestaltete sich ziemlich lebhaft, weil ein Breslauer Vertreter für eine teilweise Centralisation, nämlich für Zusammenlegung der Ortskrankenkassen nach Industriegruppen, eine Lanze einlegte. Dieser Weg scheidet aber, wie mit Recht entgegengehalten wurde, jetzt aus, weil er einmal praktisch nicht mehr realisierbar ist und zum anderen die R.V.O. nur noch die Verschmelzung von besonderen Ortskrankenkassen mit der Allgemeinen Orts-

Frankenkasse zuläßt. Von Giebel-Berlin, dem Vertreter der Kassenangestellten, wurde die von Brandes betonte moralische Uebernahmepflicht als ein sehr fragwürdiger Trost für die Angestellten bezeichnet, denen kein Recht auf Uebernahme zusteht. Nach dem Abstimmungsmodus der R.W.O. bei der Anstellung bestünde trotz aller gutgemeinten Beschwichtigungen die Gefahr, daß Angestellte auf dem Wege zur Allgemeinen Ortskasse, in der dann vielleicht zum Teil ganz andere Personen beschließen, auf der Strecke blieben. Das erfülle die Angestellten gegen diesen Weg mit Besorgnis. Man solle besser den Weg der Vereinigung gemäß § 268 R.W.O. benutzen; dann müsse allerdings zunächst jede Kasse ihre Zulassung als besondere Ortskrankenkasse beantragen. Dieser kleine Umweg bedeute nur eine Verzögerung der Verschmelzung um wenige Monate. Dadurch sind aber die Angestellten gegen eine Abschiebung geschützt, was ihre freudige Mitarbeit an der Verschmelzung fördere. Fräßdorf erklärte sich auch mit diesem Wege einverstanden; es käme lediglich darauf an, in möglichst kurzer Zeit das gesteckte Ziel zu erreichen.

Einen sehr ersten Hauptgegenstand der Tagung bildete: „Das Dienstverhältnis und die Dienstordnung der Kassenangestellten“. Es drehte sich hierbei um die Frage, ob der Tarifvertrag mit dem Verbands der Bureauangestellten, der Organisation der Kassenangestellten, wieder erneuert werden würde. Nicht zu übersehen ist das eigene Interesse der Kassen am Zustandekommen des Tarifvertrages; mit dem Unfrieden im eigenen Hause wären den Kassen zweifellos mancherlei Schwierigkeiten entstanden; das konnte ihnen angesichts der nicht überall leichten Anpassung an die neuen Verhältnisse nicht gleichgültig sein. Aus sozialen und nicht zuletzt aus gewerkschaftlichen Gründen ist es daher zu begrüßen, daß es zwischen der Kassen- und der Angestelltenorganisation zu einer Verständigung kam. Bis kurz vor der Generalversammlung bestanden erhebliche Differenzen. Namentlich galt das von den Kündigungs-vorschriften und der Gehaltsfrage.

Am Sonntage vor der Tagung kam es noch einmal zu einer Verhandlung, die von dem beiderseitigen Willen geleitet wurde, einen Ausgleich herbeizuführen. Das wurde erreicht, indem man hinsichtlich der Gehälter und der Angestelltengruppen nur Normvorschriften in den Reichstaxtarif aufnahm, die durch die örtlichen Organe beider Vertragsorganisationen innerhalb der gezogenen Grenzen endgültig geregelt werden können; wo solche örtlichen Änderungen nicht zustande kommen, gelten die tariflichen Bestimmungen. Das Verhandlungsergebnis enthalten die an die Generalversammlung gebrachten

**Einigungsbeschlüsse zur Angestelltenfrage.**

- I. Anstellungsgrundsätze. 1. Die Anstellung erfolgt längstens nach zweijähriger Probepflichtzeit, wenn das 21. (23.) Lebensjahr vollendet ist.
2. Die Kündigungsfrist ist mindestens eine vierteljährliche. Nach fünfjähriger Beschäftigung kann einem Angestellten der Gruppen I bis IV nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden. Den Kassen wird empfohlen, in den Dienstordnungen zu bestimmen, daß die befristete Kündigung in den ersten 5 Jahren der Beschäftigung nur bei triftigen Anlässen erfolgt, insbesondere nur dann, wenn zuvor Verweis oder Verwarnung wegen Verletzung der Dienstpflichten ausgesprochen worden sind.
- II. Die Gehälter sind nach Angestelltengruppen und nach einem Städtelassentarif zu bemessen. Die Einteilung der Angestellten in die die ständigen Angestellten nach

den ihnen zur regelmäßigen Verrichtung zugewiesenen Arbeiten von der einzelnen Kasse einzureichen sind, wird zwischen den örtlichen Organen der Vertragsparteien vereinbart. Als Norm für diese Vereinbarungen gelten folgende Angestellten-gruppen:

- Gruppe I: Geschäftsführer, Rendanten, Hauptkassierer, Abteilungs-vorsteher und alle Angestellten in leitenden Stellungen, soweit für diese nicht Vereinbarungen getroffen sind über höhere Gehaltsbezüge;
- Gruppe II: Vertreter der Angestellten der Gruppe I, Massenkontrolleure, Tageskassierer, Korrespondenten, Angestellte mit besonderer Verantwortlichkeit im Abfertigungsdienst und in ähnlichen Stellungen;
- Gruppe III: Angestellte in der Krankenabfertigung, dem Melde- und Rechnungswesen, Stenotypisten;
- Gruppe IV: Bureauangestellte, die nicht zu den Gruppen II, III oder V gehören, Krankenbesucher, Beitrags-sammler, Bureauboten;
- Gruppe V: Angestellte unter 23 (25) Jahren, die in der Kasse ausgebildet worden sind, während der ersten Jahre ihrer Anstellung.

Soweit bei den größeren Kassen eine Prüfungsordnung für die Angestellten besteht, ist diese maßgebend. — Die Einteilung der Gruppen erfolgt auf Grund der bisherigen örtlichen Verhältnisse, so daß die Zahl der Gruppen geringer sein kann, als nach vorstehenden Normen, doch dürfen mehr als 5 Gruppen nicht vereinbart werden. Die bei der einzelnen Kasse geltende Gruppeneinteilung ist in die Dienstordnung aufzunehmen.

III. Die Anfangsgehälter, Dienstalterszulagen und Entgelter werden in gleicher Weise wie die Angestelltengruppen örtlich vereinbart. Die Anfangsgehälter dürfen jedoch nicht hinter der in Dresden 1911 beschlossenen tariflichen Gehaltskala zurückbleiben. Die hiernach 1911 erfolgte Gehaltserhöhung haben alle Kassen ihren Angestellten zu gewähren; die Bestimmung gilt nicht für Kassen, deren Gehaltskala mindestens um 10 Proz. die jetzigen tariflichen Gehälter übersteigt.

IV. Der bisherige Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen bleibt bestehen. Eine Gehaltszulage kann nur unterbleiben, wenn die Kündigung des Angestellten in Frage steht und diese dadurch zunächst abgewendet werden soll und nachdem dem Angestellten bereits einmal durch Vorstandsbeschluss (wegen seines mangelnden Fleißes oder seiner ungenügenden Leistungen oder seiner nicht angemessenen Führung) schriftliche Verwarnung erteilt worden ist.

V. Bei Krankenkassen ohne Pensionseinrichtung trägt die Kasse die vollen Beiträge zur Angestelltenversicherung. — Den Kassen wird empfohlen, die Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht zur Arbeiterversicherung voll zu zahlen.

- VI. Der Erholungsurlaub soll mindestens betragen:
 

nach einjähriger Beschäftigung	1 Woche
„ vierjähriger „	2 Wochen
„ zehnjähriger „	3 Wochen

Diese Bestimmung gilt auch für Hilfsarbeiter.

VII. Die Hilfsarbeiter erhalten nach dreimonatiger Beschäftigung einen schriftlichen Vertrag, der jederzeit mit Monatsfrist gekündigt werden kann. Im Erkrankungsfalle soll ihnen das Gehalt bis zu einem Monat weiter gezahlt werden.

VIII. Der Tarifvertrag, von dem die Musterdienstordnung ein Bestandteil ist, tritt mit dem 1. Oktober 1912 für zwei Jahre in Kraft; er verlängert sich jeweilig um ein Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. — Der Tarifvertrag steht einen von beiden Organisationen paritätisch gebildeten Tarifausschuss vor, der über Verletzungen in eine andere Städtelasse entscheiden soll und im übrigen vermittelnd zu wirken hat.

Gräff-Frankfurt a. M. gab den Bericht und die Begründung. Ueber eine etwas mißverständliche scherzhafte Bemerkung Gräffs kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Vorstandsmitgliedern des Hauptverbandes. Soviele Aufhebungen von der Sache hätte man allerdings trotz der anwesenden Regierungsvertreter wirklich nicht zu machen brauchen. — In der Debatte opponierte nur der Buchdruckerei-